

A. Systematischer Überblick

Im deutschen Recht gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidbar gefährden soll.¹

Kommt aber dennoch eine Person oder Sache zu Schaden, stellt sich die Frage, wer für diesen Schaden aufkommen muss. War es eigene oder fremde Fahrlässigkeit, die für das Unglück verantwortlich ist?

Wie man sich leicht denken kann, unterscheiden sich die Auffassungen vom selben Sachverhalt oft stark und sind Anlass für Streitigkeiten.

Die Pflicht, andere vor Schaden zu bewahren, korrespondiert ... mit der jeden Verkehrsteilnehmer treffenden Pflicht sich - schon in eigenem Interesse- vorsichtig und umsichtig zu verhalten. Je erkennbar gefährlicher oder unübersichtlicher die Situation ist, desto höher sind die Anforderungen an die eigene Vor- und Umsicht des Verkehrsteilnehmers.²

„Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst (also) ... diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Voraussetzung (für eine Haftungs begründung) ist daher, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.“³

Der Schutz des Verkehrsteilnehmers beginnt da, wo er sich selbst nicht mehr in zumutbarer Weise schützen kann.⁴ **Das U-Bahnbeispiel !**

Solche „Haftungsgefahren nehmen in allen Lebensbereichen zu. Zahl und Ausmaß allgemeiner Verkehrs(sicherungs-)pflichten sind inzwischen unübersehbar.“⁵

Geschützt sind nach hM die in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter, nicht jedoch das Vermögen. Hierfür fehlen die Kriterien, um sie sachgerecht in das Deliktsrecht einzubinden.⁶

Insgesamt gibt es drei Fallgruppen der Haftung aus Verkehrssicherungspflichtverletzung:

1. Die wichtigste Gruppe ist die der Bereichshaftung durch Eröffnung eines Verkehrs.
 - a) *private Grundstücke*: Ein- und Ausfahrten, Schächte, Treppen und Geländer, Bautätigkeit
 - b) *öffentliche Einrichtungen*: Schwimmbäder, Spielplätze, Sportanlagen
 - c) *Straßenverkehr*: Straßen- und Parkraumunterhaltung, öffentliche Verkehrsmittel
2. Von Sachen ausgehende Gefahren: z.B. Bauwerke, Tiere, Waffen usw.
3. Übernahme einer Aufgabe: z.B. Arzthaftung, Haftung für fehlerhafte Reparaturen⁷

¹ vgl. Staab, VersR 2003, S. 689

² vgl. Staab, VersR 2003, S. 689 f.

³ BGH-3.2.2004-VI ZR 95/03 (S. 4 f)

⁴ Vgl. OLG Karlsruhe DAR 1989, 464 (465) = VersR 1990, 758 L.

⁵ Edenfeld, Grenzen der Verkehrssicherungspflicht S, 272, 2002

⁶ Edenfeld, Grenzen der Verkehrssicherungspflicht S, 272, 2002

B. Urteile

Im Folgenden möchte ich zur Veranschaulichung der Materie auf Urteile in den Fallgruppen Bürgersteige, Baumaßnahmen, Eisglätte, Sturmschäden, Kinder/ Kinderspielplätze, Kaufhäuser und Bahn zurückgreifen.

I. Bürgersteige (Bereichshaftung):

Wir alle benutzen sie: Die Bürgersteige. Sie unterscheiden sich oft stark durch Belag, Zustand und durch ihre Umgebung. Eigentlich gibt es wohl kaum jemanden, der sich besonders für Bürgersteige interessiert, sie sind für die allermeisten einfach der Untergrund, auf dem wir uns fortbewegen. Statt vor die Füße und auf den Bürgersteig schaut man - wenn man Zeit hat - lieber in die Schaufenster neben den Bürgersteigen oder in die Gesichter der Menschen. Guckt man aber gerade in die Luft, kann man die Unebenheiten am Boden nicht sehen und es kann vorkommen, dass man dann ins Straucheln gerät und sogar hinfällt. Wer war dann schuld?

Auf diese, wie eigentlich auf alle Fragen antwortet der Jurist dann mit einem feinen Lächeln und einem: „Es kommt darauf an!“

Bei Benutzung von Gehwegen mit Kopfsteinpflaster hat der Fußgänger den sich aus der Art der Pflasterung ergebenden Unebenheiten Rechnung zu tragen, besonders bezüglich Vertiefungen, die sich am Rande des Gehwegs neben einer Mauer befinden.⁸

Nr.1 : So das Landgericht Heidelberg im Frühjahr 1984. Und das Oberlandesgericht Hamm verkündete im Jahr 1993:

Für die Beurteilung von Unebenheiten im Bereich eines Gehwegs ist entscheidend auf Art, Ausmaß und Höhe der Vertiefung oder Erhöhung abzustellen, wobei die besonderen Umstände der Örtlichkeit wie starkes Verkehrsaufkommen und Ablenkung der Fußgänger durch Schaufenster zu beachten sind. Scharfkantig gegeneinander abgesetzte Niveau - Unterschiede mit einer Höhendifferenz von mehr als 2 cm im Bereich von Gehwegen in Fußgängerzonen und in Geschäftsstraßen können als gefährlich und nicht mehr hinnehmbar einzustufen sein, weil der Fußgänger hier abgelenkt wird und nicht auf jeden Schritt achtet. Weniger strenge Anforderungen an die VSP der Gemeinde sind für Gehwege zu stellen, auf denen normaler Fußgängerverkehr herrscht und auf denen der Fußgänger nicht abgelenkt ist. Hier stellen Unebenheiten bis zu 2, 5 cm in der Regel noch keine abhilfebedürftige Gefahrenstellen dar.⁹

Stürzt ein Fußgänger aber an einer gefährlichen Straßenstelle gilt nach der Rechtsprechung der Grundsatz des Anscheinsbeweis dafür, dass die verkehrswidrige Gefahrenstelle Ursache des Sturzes ist, wenn der Fußgänger, dass er in unmittelbarer Nähe der Gefahrenstelle gestürzt ist diese für den Sturz verantwortlich war.¹⁰

⁷ Edenfeld, Grenzen der Verkehrssicherungspflicht S, 272 f., 2002

⁸ Leitsatz LG Heidelberg, 04. April 1984 VersR 85, 790

⁹ Leitsatz OLG Hamm, 07. Mai 1993, VersR 93, 1030,

¹⁰ Staab, VersR 2003, S. 689 (697); OLG Dresden, VersR 2001, 868; BGH VersR 1962, S.449, 450

Folgende Urteile sollen einen Eindruck vermitteln, wann der gefallene Spaziergänger jemand anders und wann aber sich selbst für den erlittenen Sturz verantwortlich machen darf:

Nr.2: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Hamm, 08. Januar 1993

VersR 93, 1369

Die Klägerin, Rechtsnachfolgerin des während des Rechtsstreits verstorbenen Ehemanns, macht Schadenersatzansprüche gegen die bekl. Gemeinde geltend, weil ihr Ehemann bei Dunkelheit auf dem Bürgersteig über eine Metallhülse gestolpert und gefallen sei, die einen Durchmesser von 20 cm hatte und 6 - 8 cm über den Gehwegbelag herausragte. Die Aussparung, die für die Aufnahme eines Verkehrsschildes bestimmt war, wurde von der Baufirma, die vor 3 Monaten die Asphaltierung des Bürgersteigs vornahm, mit einer mobilen Schutzvorrichtung zurückgelassen. Inzwischen war diese Schutzvorrichtung abhanden gekommen. Mit dem Abzug des Bauunternehmens und der Zulassung des Fußgängerverkehrs lebte die VSP der Gemeinde wieder auf. Sie war verpflichtet, den Streckenbereich zu kontrollieren und das völlig ungesicherte Hindernis auf einem Bürgersteig zu sichern oder zu beseitigen.

Nr.3: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Hamm, 05. Mai 1995

ZfS 95, 324

Die Klägerin stürzte und verletzte sich, als sie mit der Fußspitze an einem überstehenden Pflasterstein hängen blieb. Die von der Klägerin benutzte Hauptstraße war im Zuge der Altstadtsanierung aus städtebaulichen Gründen mit Natursteinen gepflastert worden. Der Belag wies die typische unebene Oberflächenstruktur und unregelmäßige Fugen auf. Der von der Klägerin angegebene Niveauunterschied mit 3, 5 cm war geschätzt, aber nicht gemessen. Er kann zwei oder geringfügig mehr als zwei cm betragen haben

Grundsätzlich ist ein Höhenunterschied von 2 cm als hinnehmbar anzusehen. Stärkere Unebenheiten sind zumutbar, je auffälliger sie in Erscheinung treten. Durch eine vorsichtige Gehweise wäre der großflächig unregelmäßige Belag beherrschbar gewesen.

Nr.4: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Düsseldorf, 19. Januar 1995

VersR 96, 518

Der Kläger stürzte und verletzte sich, als eine Gehwegplatte zur Seite wegkippte. Kippende Gehwegplatten sind nicht ohne weiteres erkennbar, denn es fällt optisch nicht auf, daß eine Platte hohl liegt. Da auch ein umsichtiger Fußgänger mangels Erkennbarkeit nicht damit rechnet und sich nicht darauf einstellen kann, daß eine Platte wackelt, muß vom Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich verlangt werden, daß Bürgersteige auf derartige Gefahren überprüft werden. Treten keine Auffälligkeiten im Belag hervor, werden sich die Straßenbegeher der Städte und Gemeinden im allgemeinen auf eine - sorgfältige - Sichtprüfung beschränken können. Etwas anders gilt bei ausgebrochenen und losen Platten. Hier ist das Umfeld der Schadensstelle durch Begehen zu überprüfen und aufgefundene Schäden zu beseitigen. Vorliegendenfalls spricht der Anscheinsbeweis dafür, daß eine entsprechende Kontrolle nicht stattgefunden hat.

Nr.5: ANSPRUCH ABGELEHNT:

LG Halle, 15. August 1995

VersR 96, 385

Leitsatz:

In den neuen Bundesländern müssen derzeit und auf absehbare Zeit evidente Einschränkungen der Verkehrssicherheit hingenommen werden. Der Schutz vor Gefahren aufgrund des schlechten Zustands der Wege und Straßen bleibt im wesentlichen Aufgabe des einzelnen.

Der Kläger ging durch die Fußgängerzone der bekl. Stadt in den neuen Bundesländern. Eine rissige Bodenplatte gab wegen mangelhafter Unterfütterung nach und kippte, wodurch der Kläger stürzte. Die VSP unterliegt dem Vorbehalt des Möglichen und Zumutbaren. In den neuen Bundesländern befindet sich das Wegenetz vielfach noch in einem katastrophalen Zustand. Es würde die Leistungsfähigkeit der Öffentlichen Hand überfordern, wenn man angesichts des Nachholbedarfs ähnliche Anforderungen stellen würde, wie in den alten Bundesländern. Deshalb müssen heute und auf **absehbare Zeit** evidente Einschränkungen der Verkehrssicherheit hingenommen werden. Der Schutz vor Gefahren bleibt im wesentlichen Aufgabe des einzelnen. Da beschädigte Gehwegplatten völlig atypische Gefahrenquellen darstellen können, mit denen auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht rechnen muß, kommt es darauf an, ob das Risiko tatsächlich nicht erkennbar war. Hier ist ein strenger Maßstab anzusetzen. Es bedarf eines außerordentlich hohen Gefahrenpotentials, um feststellen zu können, daß die Reparatur gerade dieser Wegstelle unbedingt Priorität vor anderen Arbeiten habe. Vorliegendenfalls hätte der Kläger bei entsprechender Aufmerksamkeit erkennen können, daß die Platten mehrfach gerissen sind und schräg liegen, so daß er mit deren Instabilität hätte rechnen und der betroffenen Gehwegplatte auszuweichen müssen.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr.6: OLG Hamm, 18. Juli 1986

VersR 88, 467

Der Kläger stürzte bei Benutzung einer Geschäftsstraße ländlichen Zuschnitts im Bereich der Ortsmitte. Ursache war eine 22 mm über das Gehwegpflaster hinausragende Kappe eines Wasserschiebers. Bei scharfkantig gegeneinander abgesetzten Niveauunterschieden in Gehwegen, die über 2 cm hinausgehen, besteht die Pflicht zur Gefahrbeseitigung. Zwar ist jeder Grenzwert nicht absolut abzusichern. Entscheidend ist aber, daß vom Fußgänger nicht verlangt werden kann, beim Begehen einer ebenen Fläche gezielt auf jeden Schritt zu achten. Bei der Ablenkung der Aufmerksamkeit in vielfältiger Weise ist daher ein Niveauunterschied von 2, 2 cm nicht mehr zu tolerieren.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr.7: OLG Düsseldorf, 29. Mai 1991

VersR 91, 927, ZfS 92, 224

Die Klägerin stürzte über einen von der Beklagten auf dem Bürgersteig installierten Betonpoller (Säule), als sie wegen des Hupens eines Fahrzeuges erschrak, zur Seite trat und dabei gegen den Poller geriet. Ein solches Verhalten eines Fußgängers ist dem Beklagten nicht anzulasten. Die Gemeinde handelt nicht schon deswegen pflichtwidrig, weil sie Betonpoller auf Gehwegen aufstellt und damit die Bewegungsfreiheit der Fußgänger in geringen Maßen einschränkt. Durch das Verhindern unbefugten Parkens von Kraftfahrzeugen auf dem Bürgersteig wird gerade den Belangen des Fußgängerverkehrs gedient.

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr.8: LG Hildesheim, 01. Dezember 1976

VersR 77, 750, **Leitsatz**

Bei einer scharfkantigen Absenkung des Bürgersteigs auf einer Fläche von 60 cm x 60 cm und einer Tiefe von 3, 5 cm handelt es sich nicht mehr um eine bloße Unebenheit, sondern um eine verkehrswidrige Gefahrenstelle. Auch wenn der Geschädigte in der Nähe der Unfallstelle wohnt, kann nicht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins auf seine Kenntnis der Gefahrenstelle geschlossen werden. Mitverschulden 1/3, weil bei herrschendem Tageslicht die Absenkung auf mehrere Meter im Voraus zu erkennen war.

Nr. 9: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Oldenburg, 10. Mai 1994

VersR 95, 599

Beim Verlassen eines Reisebüros stürzte die Klägerin, als sie auf den 14 cm tieferen Gehweg trat. Fußgänger haben beim Übergang von unterschiedlich zugeordneten Bereichen auf Niveau - Unterschiede zu achten. Für Kunden des Reisebüros war es erkennbar, daß sie beim Verlassen der Räumlichkeiten zunächst auf einen Vorplatz mit gleichem Niveau treten und daß dann, nach der örtlichen Gestaltung, ein Übergang zum öffentlichen Gehweg erfolgen muß. Hierzu brauchte es keines zusätzlichen Hinweises. Der sich anschließende Niveauunterschied zum Gehweg verlangt von den Verkehrsteilnehmern Aufmerksamkeit, unabhängig davon, ob es sich um Stufen oder Schrägen handelt. Es kann erwartet werden, daß der umsichtige Benutzer sich darauf einstellt

Nr.10: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Düsseldorf, 27. April 1995

VersR 96, 603

Die Klägerin kam zu Fall, als sie in ein 6 cm tiefes Loch in einer mit Ziegeln gepflasterten Fußgängerzone trat. **Ein derart tiefes Loch stellt eine gefährliche Stelle dar, weil der Blick des Fußgängers vom Gehweg auf die Auslagen der Geschäfte abgelenkt ist.** Der Fußgänger darf darauf vertrauen, daß sich der Boden in der Fußgängerzone in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Bekl. hätte unverzüglich reagieren müssen, als ihr die gefährliche Stelle im sicherheitsempfindlichen Fußgängerbereich vor dem Unfall der Klägerin telefonisch gemeldet wurde. Die Bekl. muß durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß derartige telefonische Meldungen, wenn sie an einer falschen Stelle eingehen, schnell und zuverlässig an das zuständige Amt weitergeleitet werden.

Nr.11: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Hamm, 19. Juli 1996

ZfS 96, 442

Die Klägerin stürzte bei Dunkelheit über einen von der bekl. Gemeinde geschaffenen Übergang vom Schotterbelag zu Verbundsteinen, wobei über die gesamte Breite des Bürgersteigs ein 5 cm hoher scharfkantiger Höhenunterschied verblieben war. Die Bekl. hätte mit geringem Aufwand durch eine flache Anrampung die abhilfebedürftige Gefahrenquelle beseitigen können. Sie hätte die erforderlichen Schutzvorkehrungen bereits in die Planung einbeziehen müssen. 50%iges Mitverschulden der Klägerin, nachdem sie sich bei Dunkelheit in Anbetracht der 10m entfernten Straßenlampe auf den optisch wahrnehmbaren Unterschied zwischen dem dunklen Schotter und den hellen Betonsteinen hätte einrichten können, zumal ihr die Örtlichkeit bekannt war.

Nr.12: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2002

Inlineskater stürzt auf Fuß- und Radfahrerweg über unter Blütenstaub verborgenen Glasscheiben, die die Rollen blockieren und ihn zu Fall bringen.

„Der Straßenunterhaltungspflichtige muss auf einem ausdrücklich für Fußgänger und Radfahrer eröffneten Weg nicht den besonderen Sicherheitsbedürfnissen von Inlineskatern Rechnung tragen.“

„Inlineskater sind keine Kfz iSd § 1 Abs. 1 StVG sondern ähnliche Fortbewegungsmittel iSd § 24 Abs. 1 StVO“

„Inlineskater dürfen keine bessere Bodenbeschaffenheit erwarten als die anderen zugelassenen Verkehrsteilnehmer.

(Aus VersR 2003, S. 1592 f.)

Ist man also wegen eines Hindernisses auf dem Gehweg auf den Hosenboden gelandet, und fragt man sich, wer schuld an dem Malheur sei, dann sollte man sich die Umgebung des Stolpersteins noch einmal anschauen. Stellt man fest, dass man genauso gut über dieses oder jenes Hindernis hätte stolpern können, dann ist die Gefahr groß, dass man selbst der Schuldige für die unfreiwillige Flugeinlage ist. **Ist man aber über ein Objekt gestolpert, welches eine Besonderheit in der Umgebung ist und sich abhebt von ihr, dabei aber nicht von weitem leicht sichtbar ist und für einen Fußgänger daher plötzlich kommt, dann stehen die Zeichen günstig dafür, dass man keine Schuld an dem Unfall trägt. Ein Mitverschulden ist jedoch immer dann anzunehmen, wenn man das Hindernis schon kannte oder kennen musste.**

II. Baustellen:

Auch im Bereich von Baustellen kommt es des Öfteren zu Unfällen.

Zunächst die Fälle, bei denen ein Anspruch des Klägers abgelehnt wurde:

Nr.13: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Düsseldorf, 31. März 1995

Flutterband in 30 cm Höhe

Die Klägerin, eine 8jährige Schülerin, stürzte auf einer Baustelle der bekl. Bauunternehmerin. Die Klägerin wollte ein loses, in der Höhe von 30 cm über dem Boden hängendes rot-weißes Flutterband übersteigen. Daß sie dabei zu Fall kam und auf eine Pflasterkante stürzte, die infolge der gerade durchgeführten Bauarbeiten 10 - 15 cm aus dem umgebenden Erdboden herausragte, ist nicht Folge einer ungenügenden Warnung, sondern resultiert aus der bewußten Missachtung des Flutterbandes. Daß ein so markierter Bereich nicht betreten werden darf, entspricht dem Wissen und Erfahrungsstand einer 8jährigen.

Nr.14: Baugrube, Kinder

ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Hamm, 14. November 1986

VersR 88, 1070

Der 14jährige Kläger hatte sich unbefugt in eine Baugrube begeben, in der der bekl. Bauunternehmer Schalungsbretter hochkant stehend zwischengelagert hatte. Auch gegenüber 14jährigen muß der Bauunternehmer in gewissem Umfang berücksichtigen, daß noch Unerfahrenheit, ein gewisser Spieltrieb und teilweise Zerstörungstendenz die Jugendlichen in Gefahrenbereiche führt, die durch bloße Zutrittsverbote oder leicht zu überwindende Hindernisse nicht hinreichend gesichert sind. Da die Schalungsbretter keinen größeren Anlehnungswinkel als 79 Grad hatten, kann dem Bauunternehmer aus der gebotenen Sicht "ex ante" keine Verletzung der VSP vorgeworfen werden.

Nr. 15: ANSPRUCH ABGELEHNT

LG Heidelberg, 14. Dezember 1988

VersR 89, 1106

Dem Beklagten kann nicht zum Vorwurf gereichen, daß er die Baustellenabsicherung nicht auf solche Personen abgestellt hat, die in einem Maße, wie die Klägerin, sichtbehindert sind. Die Klägerin hat mindestens einen Leitkegel vor der Baugrube wahrgenommen. Zu dem Unfall kam es nur, weil sie die Bedeutung dieses Leitkegels nicht erkannte. Der Beklagte hatte auf dem Gehweg eine Baugrube mit 2x 1, 40 Meter und 1, 80 Tiefe ausgehoben und mit Leitkegeln gesichert. Dies war deutlich erkennbar. Wegen der Breite des Gehweges konnte man die Grube ohne weiteres umgehen.

An diesem Urteil wird deutlich, dass die individuellen Schwächen des Verletzten keine Rolle spielen bei der Beurteilung, ob eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorliegt.

Auch ein Mitverschulden, wie in den folgenden Fällen, ändert nichts am Vorliegen der Verkehrssicherungspflichtverletzung, dieses wird erst im Rahmen des § 254 BGB abgeglichen.¹¹ D.h. es wird eine Verkehrssicherungspflichtverletzung festgestellt, aber durch eigenes Verschulden des Verletzten wird der Schadensbetrag anteilig auf die Schultern des Klägers und des Beklagten verteilt.

Nr. 16: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG München, 14. März 1991

VersR 92, 702

Der Kläger stürzte bei einem polizeilichen Noteinsatz mit dem Dienstwagen in eine zwischen den Schienen der Straßenbahn befindliche Baugrube und zog sich Verletzungen zu. Die bekl. Stadt haftet gem. § 839 BGB wegen unzureichender Absicherung der Baustelle zwischen den Fußgängerinseln auf dem Gleisbereich der Straßenbahn, da diese Sicherungspflicht eine Folge der der Bekl. hoheitlich obliegenden Straßenunterhaltung darstellt. Die Bekl. hat zwar die VSP der beauftragten Baufirma übertragen, sie blieb aber aufsichtspflichtig, zumal die der Baufirma zum Vollzug übergebenen Verkehrszeichenpläne keine Sicherung der Baugrube vorsahen. 1/5 des Schadens trägt der Kläger aus der mitwirkenden Betriebsgefahr seines Fahrzeuges.

An diesem Urteil wird wieder deutlich, dass die Verkehrssicherungspflicht zwar gänzlich übertragbar ist, dass dem Übertragenden aber eine Überwachungspflicht bleibt.¹²

Nr. 17: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Hamm, 10. Februar 1992

VersR 93, 491

Der Kläger, selbst Bauhandwerker, stürzte auf einer fremden Rohbaustelle in einen Pumpenschacht und verletzte sich. Er wollte mit einem anderen Handwerker einen Termin vereinbaren und folgte ihm in einen dunklen Kellerraum nach, in welchem sich der früher durch eine Bohle abgesicherte Schacht befand. Ob das Schild Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten aufgestellt war, kann dahingestellt bleiben, denn zur Erfüllung der VSP gegenüber dem Kläger reichte es ohnehin nicht aus. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Handwerker auf dem Bau von anderen Kunden

¹¹ Sauthoff, Rn. 1406

¹² BGHZ 118, 368 = NJW 1992, 2476

oder Interessenten aufgesucht werden. Damit mußten die Bekl. rechnen. Der Bekl. Ziff. 1, der Rohbauunternehmer, war für die ordnungsgemäße Absicherung des Schachtes verantwortlich. Auch wenn er die Baustelle schon zwei Monate lang geräumt hatte, war er verkehrssicherungspflichtig, nachdem er die Baustelle in einem verkehrsunsicheren Zustand verlassen hatte. Die Bauherrin, die Bekl. Ziff. 2, konnte sich zwar bei Beauftragung eines zuverlässigen Unternehmers darauf verlassen, daß dieser seine VSP erfüllen würde, nicht aber dann, wenn sie selbst festgestellt hatte, daß der Schacht während der ganzen Bauzeit offen stand und sie lediglich dem Bekl. Ziff. 3, ihrem Architekten, den Mißstand mitgeteilt hatte. Sie hätte selbst eingreifen müssen. Der Architekt haftet, weil auch er für Abhilfe hätte sorgen müssen. 1/3 Mitverschulden des Klägers, weil er sich hätte Licht beschaffen sollen oder sich erst an die Dunkelheit hätte gewöhnen müssen.

Nr. 18: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

LG Limburg, 15. April 1992

VersR 93, 497

Ein Pkw-Fahrer bog in einem Baustellenbereich von der Straße ab und wurde am Anfang der Straße, in die er einbog, von einer 20 cm über die Fahrbahnoberfläche hinausragenden Palisadeneinfassung einer noch unbepflanzten Baumscheibe überrascht und fuhr auf diese auf. Das bekl. Bauunternehmen hatte Bauarbeiten ausgeführt, die auch verkehrsberuhigende Maßnahmen betrafen. Das Unternehmen hätte Veranlassung sehen müssen, die Gefahrenstelle besonders zu kennzeichnen, nachdem der Kraftfahrer nicht die Möglichkeit hatte, sich auf das Hindernis einzustellen. Für die Bekl. wäre das Anbringen eines Flatterbandes um die Baumscheibe herum ohne größeren Aufwand möglich gewesen. Dennoch trifft den Kraftfahrer das weit überwiegende Verschulden, wenn er die Geschwindigkeit nicht auf die Straßenverhältnisse eingestellt hatte.

Nr. 19: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Düsseldorf, 05. März 1993

NJW-RR 93, 1309

Der Bekl. zu Ziff. 2 war als Malergeselle des Bekl. zu Ziff. 1 mit Malerarbeiten im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses beschäftigt. Er strich zunächst das Treppengeländer und danach jede zweite Treppenstufe vollflächig. Der im Haus wohnende Kläger kam zu Fall, weil er sich nicht am Geländer festhalten konnte und die übernächste Stufe durch regelrechtes Springen zu erreichen versuchte. Der Malergeselle haftet nicht, weil die VSP denjenigen trifft, dem die Bauleitung übertragen ist, mithin den Unternehmer (Handwerker), der sie seinerseits auf einen von ihm zu bestellenden Bauleiter delegieren kann. Daß der Malermeister die VSP dem Malergesellen übertragen hätte, ist nicht erkennbar. Der Bekl. Ziff. 1 hätte schon vor Beginn der Arbeiten den Mitarbeiter veranlassen müssen, daß der Anstrich des Handlaufs so lange zurückgestellt würde, bis die Stufen wieder begehbar waren. 1/3 Mitverschulden des Klägers, weil er sich mit dem hilfsbereit weiter unten stehenden Bekl. zu Ziff. 2 hätte abstimmen können.

Nun zu den Fällen, bei denen der Anspruch klar zuerkannt wurde:

Nr. 20: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Köln, 19. August 1992

VersR 93, 1165, zfs 94, 122

Der Kläger, Angestellter eines Bewachungsunternehmens, verließ auf seinem Kontrollgang die Maschinenhalle der Bekl. und stürzte nachts in eine unmittelbar hinter

der Tür frisch ausgehobene, unbeleuchtete und nicht gesicherte Baugrube und zog sich den Bruch eines Lendenwirbels zu. Nach dem für die Durchführung der Kontrollen erstellten Begehungsplan war ein Verlassen der Halle durch die vom Kläger benutzte Tür nicht vorgesehen, sondern durch eine Tür, die er erst nach Durchschreiten der Halle hätte erreichen können. Der Kläger hatte aber berechtigterweise Zugang zu dem Schlüssel der Tür, die für ihn als Abkürzung des Kontrollganges diente. Für die Bekl. war es daher vorhersehbar, daß der Kläger die Schlupftür benutzen würde. Es genügte deshalb nicht, die Tür lediglich verschlossen zu halten, vielmehr wäre ein deutlicher Hinweis auf der Innenseite der Tür auf die Gefahrenstelle oder eine mechanische Absperrung derselben erforderlich gewesen.

Nr. 21: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Braunschweig, 06. Juli 1990

VersR 92, 629

Der vom Kläger gemietete Damenbekleidungsladen befindet sich neben einer Optikerwerkstatt im gleichen Geschäftshaus. Der Optikerladen wurde durch die beklagte Bauunternehmung umgebaut. Hierbei wurde die Ware des Klägers durch den Staub so verschmutzt, daß eine Entfernung ohne Beeinträchtigung des Gewebes nicht möglich war und nach einer chemischen Reinigung die Ware nicht mehr als neuwertig verkauft werden konnte. Da die Geschäftsräume des Klägers von der Baustelle über einen gemeinsamen Flur nur durch Türen getrennt sind, bestand für die Beklagte die erkennbare Gefahr, daß der anfallende Staub den Geschäftsbetrieb des Klägers beeinträchtigen würde. Die Anweisung des Bauleiters an die Arbeitnehmer, die Tür geschlossen zu halten, war als einzige Schutzmaßnahme unzureichend, da die Tür immer wieder benutzt wurde. Die Beklagte hätte die Türen abdichten oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung der Staubeentwicklung ergreifen müssen, wie z. B. Abhängen von Wänden mit Planen oder Einsatz eines Staubsaugers. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichend erschienen, hätte sie dem Kläger anheim geben müssen, seinen Laden vorübergehend zu schließen. Da der Kläger von der sachkundigen Beklagten nicht auf die Risiken für sein Ladengeschäft aufmerksam gemacht wurde, hatte er keinen Anlaß, von sich aus tätig zu werden.

Nr.22: ANSPRUCH ZUERKANNT

BGH, 09. Dezember 1980

VersR 81, 262

Am Wohnhaus des Klägers hatten sich Risse an den Innen- und Außenwänden gebildet, weil der vom Bekl. beauftragte Generalunternehmer mit zum Teil dreiachsigen Lkws mit bis zu 40t Gesamtgewicht einen Baustellenverkehr eröffnet hatte. Der Bekl. als Bauherr eines Verbrauchermarkts hätte bereits bei der Planung berücksichtigen müssen, daß der am Hause des Klägers vorbeiführende Wirtschaftsweg als einzige Zufahrt zu der Baustelle für den Schwerlastverkehr ungeeignet und bei einer Entfernung von nur 4, 5m vom Haus des Klägers die Gefahr mit sich brachte, daß durch Bodendruckwellen Erschütterungsschäden an den Wohnhäusern der Anlieger entstehen würden. Es befreit den Bekl. nicht von seiner Verantwortung, daß die zuständige Straßenverkehrsbehörde trotz der Proteste der Anlieger den Baustellenverkehr duldet und auf dem gefährdeten Teil des Weges lediglich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h einführt. Der Bekl. blieb verantwortlich, selbst wenn der öffentlichen Hand ihrerseits Fehler und Versäumnisse unterlaufen sind

III. Eisglätte:

Alle Jahre wieder...

Häufige Unfallgründe sind seit Menschengedenken alle Formen der Glätte. Wenigstens die Eis- und Schneeglätte ist dabei nicht getrennt von der Streupflicht zu behandeln. Diese wie jene spielen auch nicht nur bei unserem ersten Fall eine Rolle:

In diesen Fällen wurde der Anspruch:

Nr. 23: ANSPRUCH ZUERKANNT

BGH, 15. März 1979

VersR 79, 541

Der Kläger stürzte gegen 22.30 Uhr auf einem Gehweg, der etwa 4 Meter breit ist und an der steilsten Stelle ein 15- prozentiges Gefälle aufweist. Als er versuchte, die Fortsetzung des Geländers auf der anderen Straßenseite zu erreichen, schlitterte er unfreiwillig etwa 30 Meter auf der Straße abwärts, stürzte und verletzte sich. Die auf Ersatz der Krankenhauskosten in Anspruch genommene beklagte Stadt hatte die Streupflicht nicht wirksam auf die Anlieger übertragen können. Eine, ohne ausreichende gesetzliche Grundlage erlassene und deshalb unwirksame Rechtsverordnung wird nicht dadurch nachträglich wirksam, daß sie später eine gesetzliche Grundlage erhält. Die beklagte Stadt hat zwar am Morgen streuen lassen, hätte aber bei den besonderen Witterungsverhältnissen spätestens nochmals um 18.00 Uhr streuen sollen, da **die Streupflicht erst abends gegen 20.00 Uhr** endet. Dies wäre erforderlich gewesen, da es sich um einen Hauptverbindungsweg handelt, an dem mehrere Gaststätten, ein Hotel und ein Kino angeschlossen sind.

Nr. 24: ANSPRUCH ZUERKANNT

BGH, 21. Juni 1979

VersR 79, 1055

Der Kläger befuhr gegen 11.30 Uhr mit seinem Pkw die autobahnmäßig ausgebaute Bundesstraße des beklagten Landschaftsverbandes. Die abfallende Abfahrt ist scharf nach rechts gekrümmt, die ansteigende Böschung rechts ist mit Gesträuch bewachsen. Der Kläger kam mit seinem Fahrzeug auf der vereisten Abfahrt ins Schleudern und erlitt Sachschaden. Die Unfallstelle ist nicht schon deshalb eine besonders gefährliche Stelle, weil die Abfahrt eine abfallende scharfe Rechtskurve macht. Es ist sachgerecht und allgemein üblich, die Abfahrten so anzulegen, um den Benutzer zur Herabsetzung der Geschwindigkeit zu zwingen. Die besondere Gefahr, mit der auch der sorgfältige Kraftfahrer nicht zu rechnen braucht, war die, daß Tauwasser in erhöhtem Umfang von der Südseite der Abfahrt auf die im Schatten liegende Fahrbahn fließt und dort gefriert. Der beklagte Verband hätte in der Lage sein müssen, die Unfallstelle noch vor dem Unfallzeitpunkt zu bestreuen. Er war verpflichtet, eine Organisation zu schaffen und zu überwachen, welche auf die Kenntnis und Verwertung solcher Umstände hinweist, die auf eine besondere Gefährlichkeit hindeuten.

In diesen Fällen wurde der Anspruch zuerkannt, aber ein Mitverschulden festgestellt:

Nr. 25: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Düsseldorf, 16. November 1978

VersR 79, 773

Der Kläger war mit seinem Taxi infolge Glatteises auf dem Brückenzug ins Schleudern geraten und gegen eine Leitplanke gestoßen. Der Unfallbereich stellt eine gefährliche Stelle dar. Es handelt sich um eine Brücke, die über andere Straßen gebaut ist, die zwar gerade und übersichtlich ist, aber ein deutlich wahrnehmbares Gefälle aufweist. Hier besteht grundsätzlich eine Streupflicht. Der Streudienst der beklagten Stadt hat, wenn zur Winterzeit nach den Temperaturen und Witterungsverhältnissen

mit Glatteisbildung zu rechnen ist, bereits um 5.00 Uhr morgens sich durch Kontrollfahrten über den Zustand und die Verkehrssicherheit der Straßen mit gefährlichen Stellen Sicherheit zu verschaffen, um noch vor Beginn des Berufsverkehrs Streumaßnahmen ergreifen zu können. Der Kläger muß allerdings die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges in Höhe von 1/3 sich anrechnen lassen.

Nr: 26: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

BGH, 26. Januar 1977

VersR 77, 431

Der 70jährige Pensionär K der klagenden Stadt, die übergegangene Ansprüche geltend macht, wohnte im Haus der Beklagten. Auf dem Plattenweg vor dem Haus hatte sich infolge Regens auf tiefgefrorenem Boden Glatteis gebildet. K benutzte den Rasenstreifen neben dem Plattenweg, um zu einer Mülltonne zu gelangen. Dabei glitt er aus, verletzte sich und verstarb drei Monate später an den Folgen des Unfalls. K hatte sich veranlasst gesehen, wegen der fehlenden Streuung des Plattenweges den Rasen zu benutzen. Ein weiteres Streuen wäre notwendig gewesen. Mitverschulden des K, weil dieser den Zugang zur Mülltonne geradezu erzwingen wollte, obwohl er leichtes Schuhwerk trug und die Hände nicht frei hatte.

Nr: 27: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Nürnberg, 25. Februar 1970

VersR 70, 773

Die 71jährige Klägerin kam beim Überschreiten einer innerörtlichen Fahrbahn zu Fall. Der mit zahlreichen Schlaglöchern übersäte Boden war hart gefroren. In den Löchern hatten sich Eiskrusten gebildet, die nicht gestreut waren. Die bekl. Stadtgemeinde hätte über die Straße einen freien Überweg für den Fußgängerverkehr schaffen müssen und mit Rücksicht auf den besonders schlechten Straßenzustand einen hinreichend breiten Übergang räumen und streuen müssen. Die Klägerin trifft ein Mitverschulden zu einem Fünftel, weil sie es unterlassen hat, sich eines geeigneten Stockes zu bedienen. Hierdurch wäre ihre Gehsicherheit erheblich vergrößert worden.

Nr: 28: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG München, 18. Februar 1988

VersR 88, 853, Leitsatz

Eine Streupflicht besteht außerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen. Die allgemeine VSP ist gegenüber Gemeindemitgliedern nicht deshalb erweitert, weil die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde über Glatteis auf der Straße informiert worden war.

Besonders gefährliche Stellen sind dort, wo nichtvermutete Gefahren auftauchen, die auch bei einer den winterlichen Verhältnissen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind.¹³

Als solche gefährlichen Stellen werden daher z.B. starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, scharfe und unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen sowie zu Glättebildung neigende Brücken- und Straßenanteile an Wasserläufen angenommen.¹⁴

Nun die Fälle, bei denen der Anspruch abgelehnt wurde:

¹³ OLG Hamm, 08. Januar 1985 VersR 86, 1001, BGH VersR 1965, 68

¹⁴ BGHZ 112, 74 = VersR 1990, 1148

Nr. 30: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Düsseldorf, 22. Juni 1995

VersR 96, 79

Die Klägerin verletzte sich, als sie bei Eisglätte auf dem Gehweg der bekl. Gemeinde zu Fall kam. Der Bürgersteig verbindet eine geschlossene Wohnanlage mit einem 1000m entfernten Einkaufsmarkt. Der Weg führt durch ein Industriegebiet. An der Unfallstelle grenzt Brachland an, das der Bekl. gehört, die dafür im Rahmen der Delegation des Winterdienstes an die Anlieger selbst verantwortlich ist und nicht hoheitlich haftet. Obwohl durch die Ortstafeln der Weg innerhalb des Stadtbezirks liegt, sind die Grundsätze, **die für den Streudienst außerhalb geschlossener Ortschaften entwickelt wurden, anwendbar, weil es sich um einen größeren Zwischenbereich zwischen Ortsteilen handelt, der unbebaut oder lediglich gewerblich genutzt wird.** Nach diesen Grundsätzen sind besondere Sicherungsmaßnahmen für Fußgänger außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel überhaupt nicht erforderlich. **Die Ausnahme** bildet der u.a. des OLG Zweibrücken (VersR 95, 721) entschiedene Fall, wo auf das Fußgängeraufkommen und die Gefährlichkeit der Strecke zwischen nahen Ortsteilen abgestellt wurde.

OLG Zweibrücken, Entscheidung vom 19.01.94 (1 U 203/92):

1. Eine Streupflicht, die **außerhalb geschlossener Ortschaften** an besonders gefährlichen Stellen mit erheblicher Verkehrsbedeutung besteht, bezieht sich nur auf die für den Kfz- Verkehr bestimmten Fahrbahnen. Zugunsten der Fußgänger besteht sie nicht.

2. Eine Streupflicht zugunsten von Fußgängern kann auf **Gehbahnen, die einzelne Ortsteile verbinden** und **nur streckenweise** über unbebautes Gebiet führen, befürwortet werden, wenn eine Verkehrsbedeutung zu bejahen ist und die Ortsteile nicht allzuweit auseinanderliegen.

Nr.31: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Frankfurt, 14. März 1985

VersR 87, 204

Der Kläger ist im Bereich des Parkdecks infolge dort vorhandener Eisglätte zu Fall gekommen. Die Bekl. hat jedoch ihre Streupflicht nicht schuldhaft verletzt. Ausweislich der Wettermeldungen für den Unfalltag war nicht mit Regen oder Schnee, sondern mit Nebel zu rechnen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß aus Nebelnässe Glatteis entsteht, die Gefahr ist aber nicht so hoch einzuschätzen, daß auf alle Fälle hätte gestreut werden müssen. Ein vorbeugendes Streuen kann nicht verlangt werden. Streupflicht setzt eine konkrete Gefahrenlage voraus. Der Kläger hat nicht bewiesen, daß die Bekl. etwaig notwendige Kontrollmaßnahmen unterlassen hätte.

Nr. 32: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Düsseldorf, 25. Mai 1988

NJW-RR 89, 343

Die Klägerin befuhr mit ihrem Pkw eine Zubringerstraße, geriet auf einem neu hinzugekommenen linken Fahrstreifen auf einer 1 cm dicken Eisschicht ins Schleudern und prallte gegen einen Lichtmast. Nachdem die beiden rechten Fahrspuren ordnungsgemäß von der beklagten Gemeinde abgestreut waren, war die Beklagte nicht verpflichtet, die linke, dritte Fahrspur, schnee- und eisfrei zu halten. Vor dem Befahren der neu hinzugekommenen Fahrspur hätte die Klägerin durch vorsichtige Fahrweise prüfen müssen, in welchem Zustand sich die Fahrbahnoberfläche befand.

Bzgl. der Streupflicht bleibt folgendes festzuhalten:

1. Die Streupflicht entsteht bei konkreter Glatteisgefahr, nicht vorher.

1a. Eine Streupflicht besteht innerorts grundsätzlich nicht außerhalb der bebauten Gebiete. Etwas anderes gilt ausnahmsweise bei Gehwegen mit großem Ver-

kehrsaufkommen, die über unbebautes Gebiet führen und Ortsteile verbinden(vgl. die Entscheidungen unter **Nr.30**).

2. In zeitlicher Hinsicht ist die Streupflicht durch Landesgesetz und Ortssatzung definiert. Ist sie zeitlich nicht definiert, dann beginnt die Räum- und Streupflicht mit aufkommendem Berufsverkehr um ca. 7 Uhr und endet am Abend ca. gegen 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten besteht keine Verkehrssicherungspflicht, z.B. auch nicht für den Zeitungsausträger, wenn man eine Zeitung abonniert hat.¹⁵

3. Auf normalen Gehwegen genügt das Räumen und Streuen einer Gasse von ca. 1 bis 1,5 m, so dass zwei sich entgegenkommende Fußgänger vorsichtig aneinander vorbei gehen können. In der Innenstadt ist wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens eine breitere Bahn zu schaffen. Gesteigerte Streupflicht besteht bei Grundstücken mit starkem Besucherverkehr, wie z.B. Kinos, Gaststätten, Sportstätten, usw.

3a. Eine Streupflicht besteht außerhalb geschlossener Ortschaften nur ausnahmsweise, nämlich bei besonders gefährlichen Stellen (vgl. OLG München **Nr.28**).

4. Als Streumittel sind alle gängigen Mittel geeignet. Die Rechtsprechung gibt dabei denen den Vorzug, die im Gegensatz zu pflanzenschädigenden Salzen umweltverträglicher sind, also Rollsplit, Granulate und Sand.

5. Ein wiederholtes Räumen und Streuen kann erforderlich sein, wenn die Wetterverhältnisse so extrem sind, dass das Tätigwerden wirkungslos wäre. Die Beweislast liegt hier beim Verkehrssicherungspflichtigen.

6. Die Streupflicht entfällt nicht wegen Alter, Krankheit oder beruflicher oder anderweitiger Verhinderung, sie muss ggf. übertragen werden.

Ergänzend ist noch festzustellen, dass die Reinigungs- und Streupflicht grundsätzlich dem Träger der Straßenbaulast obliegt. Dies ist innerhalb von geschlossenen Ortschaften regelmäßig die Gemeinde. Diese Streu- und Räumspflicht wird jedoch, legitimiert durch die Straßenreinigungsgesetze in Verbindung mit den Ortssatzungen, regelmäßig auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist generell möglich, es bleibt dem Übertragenden aber eine Aufsichtspflicht, für die er notfalls auch beweispflichtig ist.¹⁶

Auch der Vermieter kann seine Streupflicht bei verbleibender Überwachungspflicht auf die Mieter übertragen. Die Übertragung der VSP (sog. Delegation) setzt voraus eindeutige, inhaltlich präzise und die Konsequenz der Verkehrssicherungspflichtverletzung beschreibende Vereinbarungen z.B. im Mietvertrag. Aus der Überwachungspflicht des Vermieters resultiert aber, dass er deliktsrechtlich neben dem streupflichtigen Mieter verantwortlich bleibt.¹⁷

IV. Sturmschäden:

Sturmschäden, insbesondere durch Bäume oder Baumteile verursacht, beschäftigen häufig die Gerichte.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die Überprüfung des Grundstücks sowie der darauf stehenden Gebäude auf mögliche Gefahrenquellen. „Zur Gefahrenabwehr sind diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Gesamtumständen dem Grundstückseigentümer und/oder den sonstigen pflichtigen Grundstücksnutzern zumutbar sind.“¹⁸

¹⁵ Horst, MDR 4/2001 S. 187 ff.

¹⁶ Horst, MDR 4/2001 S. 187 ff.

¹⁷ Horst, MDR 4/2001 S. 187 ff.

¹⁸ Horst, MDR 20/2001 S.1161 ff.

Bei Bäumen geht man in der Regel von einer halbjährigen Sichtkontrolle aus. Nur wenn besondere Gefahren vom Baum ausgehen, kann eine häufigere Kontrolle erforderlich sein. Diese sollte vom Boden aus im belaubten und im unbelaubten Zustand stattfinden. Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich auf die Teile des Baums, die i.d.R. vom Boden aus betrachtet werden können und fordert kein spezielles Wissen des Verkehrssicherungspflichtigen über den Baum. Nur wenn er optische Mängel am Baum feststellt, muss er eine Untersuchung durch Fachleute veranlassen.

Im Folgenden sollen einige Urteile die Kriterien für eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen verdeutlichen:

In folgenden Fällen wurde ein Anspruch bejaht:

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 33: OLG Nürnberg, 10. April 1995

VersR 96, 900

Die Bekl. hatte einen Gastbetrieb samt Biergarten gepachtet. Die Klägerin hielt sich mit anderen Gästen unter einem alten mächtigen Kastanienbaum auf, als plötzlich - trotz Windstille - ein zentnerschwerer, dicht belaubter Ast herabstürzte und die Klägerin verletzte. Die Verpächterin hatte im Pachtvertrag mit der Pächterin folgendes ausgehandelt:

1. Sichtprüfung nach Stürmen durch die Pächterin;
2. Halbjährige Kontrolle und Sanierung der Bäume durch die Verpächterin.

So beauftragte die Verpächterin 1 1/2 Jahre vor dem Unfall eine Fachfirma mit der Sanierung, wiederholte dies aber nicht im Unfalljahr. Die Bekl. war nicht verpflichtet, auf eine erneute Generaluntersuchung bei der Verpächterin hinzuwirken. Dennoch haftet die Bekl. aufgrund des mit der Klägerin abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrages für deren erlittene Verletzungen. Die Pächterin kann jedoch im Gegenzug gegen die Verpächterin vorgehen.

Nr. 34: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Düsseldorf, 25. April 1996

VersR 97, 463

Ein starker Ast einer Trauerweide inmitten eines öffentlichen Parkplatzes stürzte im Juli 1993 auf den Pkw des Klägers und beschädigte ihn. Die Bekl., Trägerin der Straßenbaulast, hatte die ordnungsgemäße Kontrolle des Baumes nicht hinreichend organisiert. Eine im Jahr zweimalige sorgfältige Beobachtung hatte sie nicht sichergestellt. Die Sichtprüfung im Januar 1993 hatte übersehen, daß eine nicht verheilte Astabschnittstelle, sowie eine 16 cm breite, 2m lange Wundfläche vorhanden waren. Die Beklagte hätte folgendes veranlassen müssen:

1. Eine fachmännische Untersuchung der erkennbaren Schadensstellen.
2. Beseitigung der Fäulnisstellen.
3. Sicherung durch Stahlseile und/oder Gurte.

Deswegen haftet die Beklagte als Trägerin der Straßenbaulast.

Nr. 35: ANSPRUCH ZUERKANNT

OLG Karlsruhe, 02. Oktober 1996

VersR 97, 1155

Bei einem Sturm mit der Stärke 10 nach Beaufort wurde eine 70jährige Roßkastanie entwurzelt. Sie stürzte auf einen Fahrradparkplatz des bekl. Landes. Sie verletzte einen Passanten. Dessen Dienstherr machte übergegangene Schadenersatzansprü-

che geltend. Das Umstürzen des Baumes war auf folgende Umstände zurückzuführen:

1. Falschpflanzung (Würgewurzel um den Stamm)
2. Vor 5 Jahren hatte man beim Anlegen des Parkplatzes die 5 cm dicke, undurchlässige Betonschicht für das Verbundpflaster bis 1,5 m an den Stamm herangeführt.
3. Hierdurch starb die Starkwurzel ab.

Tiefbauarbeiten sind in der Nähe von Bäumen nach der **DIN 18920** (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) auszuführen. Danach dürfen Aufgrabungen nicht dichter als 2,5 m vom Stamm entfernt ausgeführt werden. Bei Tiefwurzlern kann der Abstand auf 1,5 m, bei Flachwurzlern auf 2 m verringert werden. Das bekl. Land hätte überprüfen müssen, ob das ausführende Unternehmen die DIN-Norm beachtet.

Bei diesen Fällen wurden Schadensersatzansprüche verneint:

Nr. 36: ANSPRUCH ABGELEHNT

AG Heilbronn, 29. März 1995

VersR 96, 589

Die Bekl. war als Inhaberin einer Gaststätte nicht verpflichtet, ihre Gäste, die ihre Fahrzeuge unter einem auf dem Anwesen stehenden Kastanienbaum abgestellt hatten, auf Gefahren hinzuweisen. Im Herbst droht generell das Herabfallen von Kastanien. Diese Gefahr ist jedermann bekannt.

Nr. 37: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Brandenburg, 16. Mai 1995

VersR 95, 1051

Die Klägerin befuhr mit ihrem 4 m hohen Lkw-Anhänger eine Ortsdurchfahrt. Der Anhänger geriet gegen einen in den Luftraum hineinragenden Ast. Er wurde beschädigt. Bei der gradlinig verlaufenden, gut einsehbaren Straße war die von dem Ast ausgehende Gefahr erkennbar.

Die Klägerin konnte sich nicht darauf verlassen, daß der Luftraum bis zu einer Höhe von mindestens 4 m überall frei war. Der Fahrer mußte daher damit rechnen, daß bei einer Fahrweise scharf am Rande der Fahrbahn der hohe Aufbau seines Anhängers in Berührung mit Teilen von Bäumen kommen konnte..

Nr. 38: ANSPRUCH ABGELEHNT

OLG Hamm, 10. Dezember 1996

VersR 97, 1148, ZfS 97, 203

Ein 2m langer Ast einer 70jährigen Kastanie beschädigte den parkenden Pkw des Klägers, als er ohne ersichtlichen Grund abbrach und auf den Wagen fiel. Eine Sichtkontrolle des Baumes war ohne Beanstandung erst einen Monat vorher durchgeführt worden.

Kastanienbäume haben weiches Holz und neigen auch in gesundem Zustand, wie bekannt, dazu, Äste abzuwerfen. Ein aus biologischen Gründen vorkommender Astbruch ist als Gegebenheit der Natur hinzunehmen und dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. Aus Sicherheitsgründen war es nicht erforderlich, den Baum wegen seines Alters zu fällen. Kastanien können 200 bis 300 Jahre alt werden. Auch aus der Tatsache, daß der Baum 2 Jahre vor dem Vorfall durch Nylonseile saniert wurde, ergab sich keine Pflicht zu weitergehenden Kontrollen.

Folgende Urteile beinhalten Fälle, in denen auf Mitverschulden erkannt wurde.

Nr. 39: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Dresden, 02. Oktober 1996

VersR 97, 336

Der Lkw des Klägers blieb mit seinem 3, 8 m hohen Aufbau an einem in die Richtungsfahrbahn hineinragenden Ast eines Straßenbaums auf einer Bundes- und Ausfallstraße hängen. Dichte und Schnelligkeit des Verkehrs auf solchen Straßen erfordern die volle Konzentration des Fahrzeugführers auf die Verkehrsvorgänge. Daneben kann er nicht sein Augenmerk ständig auf den Raum oberhalb der Straße richten. Ökologische Interessen an der Erhaltung des Baumbestandes treten zurück. Alle in der Ortslage an der Bundesstraße stehenden Bäume, die in ein 4 m hohes Lichtraumprofil hineinragen und so nicht ohne weiteres erkennbar sind, .

Die Klägerin muß sich aber die durch den 3, 8m hohen Aufbau gesteigerte Betriebsgefahr ihres Lkws und ein leichtes Verschulden ihres Fahrers, weil er die Gefahr für den Aufbau seines Lkws erkannt hatte, zu 50% anrechnen lassen.

Nr. 40: MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

AG Eilenburg, 17. Oktober 1996

VersR 97, 1507, Leitsatz

Der Sicherungspflichtige hatte abgeschnittene Äste am Seitenstreifen der Fahrbahn gelagert. Im Verlauf eines Sturmes wirbelten die Äste auf die Straße, Den Sturm hatte der Wetterdienst angekündigt.

Bei wetterdienstlicher Warnung vor starkem Wind haftet der Sicherungspflichtige für Schäden durch Kollision eines Pkws mit den herumfliegenden Ästen. Jedoch hätte der Geschädigte wegen des Sturms mit einem solchen Risiko rechnen müssen. Deswegen Mitverschulden.

V. Kinder/ Kinderspielplätze:

„(Es ist) ... in Betracht zu ziehen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten; daher kann die Verkehrssicherungspflicht auch die Vorbeugung gegenüber solchem missbräuchlichen Verhalten umfassen.“¹⁹

Folgende Fälle sollen verdeutlichen, welche Ansprüche an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen sind, wenn erwartet werden kann, dass Kinder den Gefahrenbereich aufsuchen können.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 41: OLG Köln, 12. Juli 1995

NJW-RR 96, 475

Der 10 jährige Kläger stürzte anlässlich eines Ferienaufenthalts in einem Kinderheim aus dem Fenster im ersten Stock des Hauses auf die 4m darunter liegende Terrasse. Die Höhe des Fenstersimses betrug 93 cm, so dass die Gefahr eines Sturzes beim Hinauslehnen nicht bestand. Der Kläger soll sich an einen Fensterflügel gehängt haben. Kinder im Alter des Klägers halten sich täglich in Räumen auf, deren Fenster nicht mit Kindersicherungen, die das horizontale Öffnen der Fensterflügel verhindern, versehen sind. Sie sind sich auch der Gefahr eines Fenstersturzes bewusst. Etwas anderes mag für Kinder im Alter von 5 Jahren gelten, die sich selbst überlassen sind.

Hier wird deutlich, dass der individuelle Reifegrad des Kindes bei der Beurteilung des möglichen Vorliegens einer Verkehrssicherungsverletzung eine Rolle spielt. So auch beim nächsten Fall:

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 42: LG Naumburg, 05. Juli 1995

VersR 96, 1384

Der 5 jährige Kläger entfernte sich gegen 17.00 Uhr von seinen Eltern aus einer Gartenanlage und begab sich - evtl. mit einem 10 jährigen H - auf das 500m weit entfernte Betriebsgelände der Bekl., auf dem weitere 400 m entfernt ein Brückenkran stand. Der Kläger stieg über eine Metalltreppe 10 – 15 m hoch und stürzte ab. Gegen 19.30 Uhr wurde er von den Eltern verletzt aufgefunden. Zwar ist die VSP des Grundstückseigentümers auf Personen beschränkt, die sich befugt darauf aufhalten, was aber nicht für Kinder gilt. Nach der Lage des Betriebsgrundstücks in der Nähe der Gartenanlage und im Hinblick auf die unvollständige Umzäunung, die ungesicherte Baustelleneinfahrt und die fehlende Sicherung der Krananlage mußte die Bekl. mit dem verbotswidrigen Eindringen von Kindern und deren Gefährdung rechnen. Warn- und Hinweisschilder können Kinder im Alter des Klägers noch nicht lesen, wären

¹⁹ (BGH-3.2.2004-VI ZR 95/03 (S. 5))

auch im Hinblick auf die übrigen fehlenden Sicherungen nicht ausreichend gewesen. Der Treppenaufgang zu der Krananlage hätte gegenüber einem 5jährigen bereits mit wenigen Brettern gesichert werden können. Die gebotene Aufsichtspflicht der Eltern reduziert die Sicherheitserwartungen an den Grundstückseigentümer nicht soweit, daß dieser gänzlich auf Sicherheitsmaßnahmen verzichten könnte. Selbst wenn der Kläger von dem 10jährigen H. vom Kran heruntergestoßen worden wäre, ergibt dies kein anderes Ergebnis. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs läge nicht vor, denn ohne die unterlassenen Sicherungsmaßnahmen der Bekl. wäre die Gefahrensituation gar nicht erst entstanden. Kein Mitverschulden des Klägers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern.

Der nächste Fall zeigt auf, dass nicht mit jeder Möglichkeit gerechnet werden muss:

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 43: OLG Hamm, 28. April 1995

VersR 96, 643

Die 20 Monate alte Klägerin spielte im Garten des Grundstücks ihrer Mutter und gelangte, ohne daß dies die Mutter bemerkt hätte, auf das Grundstück der Bekl., fiel dort in einen Zierteich, wo sie mit dem Gesicht nach unten aufgefunden wurde. Sie ist seither voll pflegebedürftig. Die Klägerin wohnt mit ihren Eltern an einer Straße in einem Neubaugebiet, an der - 75m entfernt - auch die Bekl. wohnen. Das Grundstück der Eltern der Klägerin ist eingezäunt, das Grundstück der Bekl. ist teilweise mit einer 0, 50m hohen Mauer, teilweise durch eine Koniferen-Hecke umfriedet. Der Zierteich konnte nur durch eine noch nicht fertiggestellte Garage auf dem Grundstück der Bekl. erreicht werden, die einen 0, 80m breiten Durchgang besaß, der aber mit einer Schalttafel versperrt war. Auch die gegenüber Kindern erweiterte VSP verpflichtet die Bekl. nicht zu weiteren Sicherungsmaßnahmen. Die Bekl. konnten darauf vertrauen, daß die Eltern der Klägerin ihre Aufsichtspflicht erfüllen und das Kind lückenlos beaufsichtigen würden. Dieses Vertrauen hätten die Bekl. dann nicht mehr haben können, wenn sie gewußt hätten, daß Kinder das Grundstück der Bekl. zum Spielen zu benutzen pflegen. Diesen Beweis konnte die Klägerin nicht führen.

In folgenden Fällen wurde ein Anspruch übrigens verneint:

Nr. 44: ANSPRUCH ABGELEHNT

BGH VI ZR 95/03, 3.2.2004

Tatbestand:

Der damals 9-jährige Kläger besuchte gemeinsam mit seiner Mutter und Bekannten das Hallenbad der Beklagten in G. Im Außenbereich dieses Bades befindet sich eine 46 m lange Wasserrutsche in Form einer komplett geschlossenen Röhre. Der Zugang erfolgt über eine in einem Rutschenturm gelegene Treppe. Der Auslauf mündet im Innenbereich des Bades. Am unteren Eingang zum Rutschenturm und oben etwa 4 m vor dem Einstieg zur Rutsche befinden sich Tafeln mit Benutzungshinweisen. Für im Eingangsbereich der Rutsche stehende Badegäste ist der weitere Rutschenbereich nicht einsehbar. Die Rutsche ist mit einer sensorgesteuerten Ampelanlage ausgestattet. Der Benutzer passiert unmittelbar nach dem Start eine Lichtschranke und schaltet damit die am Rutscheneingang installierte Ampel von Grün auf Rot. Kurz vor dem Ende der Rutsche befindet sich eine zweite Lichtschranke, bei deren Passieren die Ampel wieder auf Grün geschaltet wird. Der Einstieg und der Auslauf der Rutsche können von der Schwimmmeisterzentrale aus über eine Video-Überwachungsanlage eingesehen werden, die wahlweise Bilder des Rutscheneinstiegs, des Ausstiegs oder anderer Überwachungskameras zeigt. Die Schwimmmeister können den Bereich der Rutsche persönlich aufsuchen oder mit Lautsprecherdurchsagen erreichen. Der Kläger, der die Rutsche nach seiner Behauptung bei

Grün betreten und ordnungsgemäß benutzt hat, kollidierte innerhalb der Röhre mit einem anderen Badegast, einer älteren Dame. Er schlug nach dem Aufprall mit dem Gesicht auf der Rutsche auf. Dabei wurden zwei seiner bleibenden Schneidezähne mit den Wurzeln herausgerissen. Ein weiterer Schneidezahn brach ab.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Die Anlage der Rutsche entspreche der maßgeblichen DIN-Norm. Bei ordnungsgemäßer Benutzung durch alle Badegäste gewährleiste die sensorgesteuerte Ampel, daß sich immer nur eine Person in der Rutsche befinde, eine Kollisionsgefahr also ausgeschlossen sei. Die Einhaltung der Regeln könne von den Bademeistern überwacht werden. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen seien der Beklagten nicht zuzumuten.

Hierzu stellt der BGH folgendes fest:

1. Zum einen resultiere nach allgemeiner Lebenserfahrung bei weitem nicht aus jeder Kollision – auch wenn der Badegast unerlaubt die Schranke übersteige - eine ernstzunehmende Verletzung.
2. Zum anderen würden mechanisch wirkende Einrichtungen, die so beschaffen sein müßten, daß sie von Badegästen, insbesondere von Kindern, nicht überwunden werden könnten, ihrerseits Unfallgefahren bergen (zum Beispiel durch Quetschungen).
3. Zudem seien sie - ebenso wie eine weitergehende Beaufsichtigung der Badegäste - mit dem Charakter des Schwimmbades als Freizeiteinrichtung und dem Badebetrieb als Freizeitvergnügen nicht zu vereinbaren.

Das Urteil wird auf die Einhaltung der DIN-Normen gestützt. Das zeigt, welche Rolle DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften u.ä. zukommt.

Nr. 45: ANSPRUCH ABGELEHNT

LG Deggendorf, 02. Juli 1996

VersR 97, 492

Ein 2 1/4jähriges, familienversichertes Kind kletterte auf einem 3m hohen Holzgerät herum, das wie ein Fort ausgebildet war. Vom Standpunkt der Eltern war das Gerät nicht einsehbar. Das Spielgerät verfügte über Leitern, die weder durch einen Handlauf noch durch ein Fallnetz gesichert waren. Der Alleingang des Kindes – vor allem auch bei Kleinkindern – war deswegen gefährlich, weil dies mit einer erheblichen Überforderung der Einsichtsfähigkeit hinsichtlich etwaiger Gefahren verbunden war. Diese Gefahren mussten die anwesenden Eltern von vornherein erkennen. Diese grobe Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht war allein Unfallursache. Demgegenüber tritt eine Haftung des Spielgerätebetreibers wegen fehlender Sicherheitseinrichtungen, die ohnehin für ältere Kinder nicht nötig waren, völlig zurück.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 46: OLG Karlsruhe, 28. Oktober 1993

VersR 95, 187

Die Klägerin ist Haftpflichtversicherer eines Vereins, der ein Seifenkistenrennen veranstaltete, an dem der 11jährige Bekl. teilnahm. Dieser kam im Zielauslauf von der Straße ab und prallte in eine Zuschauergruppe, für deren Schaden die Klägerin einzustehen hatte. Sie verlangt vom Bekl. im Innenausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB hälftigen Ersatz ihrer Aufwendungen. **Der veranstaltende Verein hat allein für den Schaden einzustehen.** Er hat nämlich nicht die behördliche Auflage erfüllt. Er musste eine Auslaufzone verkehrsfrei halten und mit Strohbällen absichern. Demgegenüber wiegt das Verschulden des Bekl. gering. Der Teilnehmer eines solchen Rennens, kann sich darauf verlassen, daß der Verein seine VSP auch ihm gegenüber erfüllt. Es kann nicht erwartet werden, daß er bereits vor dem Ziel abbremst. Bei ei-

nem 11jährigen gehört es zu den wesensmäßig anhaftenden Gefahren, im Eifer des Wettkampfs die notwendige Umsicht nicht immer zu beachten

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 47: LG Hannover, 29. September 1982

VersR 83, 765

Der erwachsene Kläger zog sich bei einem Sprung von einer Brücke auf den Abenteuerspielplatz der Bekl. Verletzungen zu, als er mit den Beinen zwischen die unter der Brücke liegenden Schaumstoffwürfel geriet. Bei Abenteuerspielplätzen gelten geringere Anforderungen an die VSP als sonst, weil die Beherrschung von Gefahren gerade erlernt werden soll. Überschaubare, offensichtliche und von vornherein erkennbare Gefahren werden hier bewußt in Kauf genommen. Da dem Kläger ersichtlich war, daß die "Sprungmatte" nur aus Schaumstoffwürfeln bestand, hätte er mit der Möglichkeit der Verschiebung und Ritzenbildung rechnen müssen. Die Bekl. kann bis zu einem gewissen Grad davon ausgehen, daß ein Erwachsener sich nicht der offensichtlichen Gefahr aussetzt. Eine einfache Überprüfung der Matte wäre möglich und zumutbar gewesen.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 48: OLG Hamm, 30. November 1983

VersR 85, 294

Die 10jährige Klägerin und ihre 13jährige Schwester benutzten eine Kleinseilbahn auf einem Spielplatz beim Caféhaus der Bekl. Diese konnte durch Einwerfen von 1,00 DM so in Betrieb gesetzt werden, daß sich der Startmast 4m hoch anhob. Dann hob sich die Gondel, in der die Kinder Platz nahmen. Die Gondel rollte anschließend zu einem 65m entfernten Endmast. Die Klägerin war im Aussteigen begriffen, als ihre Schwester ein weiteres Marktstück einwarf. Hierdurch erhob sich die Gondel erneut. Die Klägerin stürzte ab und verletzte sich. Der Münzautomat nahm nur dann Münzen an, wenn die Gondel in ihrer Ausgangsstellung 2 sec. verharrte. Selbst wenn man diesen Zeitraum für zu kurz ansieht, liegt keine Fahrlässigkeit der Bekl. vor. Die Bekl. hat ein Gerät betrieben, das vom TÜV geprüft und in Ordnung befunden worden war. Wenn die mit dem Gerät befaßten Behörden und Institutionen nach dem Unfall bezüglich der Möglichkeit des Nachmünzens keine Änderung gefordert haben, so kann der Bekl. nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie habe vor dem Unfall die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

Das Urteil wird ebenfalls auf die Einhaltung der TÜV-Normen gestützt. Das zeigt, welche Rolle TÜV und DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften u.ä. zukommt.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 49: OLG München, 23. März 1989

VersR 89, 815

Die 3jährige Klägerin besuchte mit ihren Eltern nach einer Bergbahnfahrt den neben der Bergstation betriebenen Kinderspielplatz. Obwohl der Vater neben ihr stand, fiel sie von der Schaukel und schlug mit dem Kopf auf einen der Steine, mit denen der Waldboden durchsetzt war. Wenngleich die Anforderungen an die VSP bei Kinderspielplätzen besonders streng sind, hat der Spielplatzbetreiber seine VSP nicht verletzt. Entscheidend ist: Der Vater der Klägerin hat die ihm obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt, indem er die Tochter, ohne sie festzuhalten, schaukeln ließ. Bei der Labilität einer Schaukel und dem Alter der Klägerin muß der Vater damit rechnen, daß sie vom Sitzbrett abrutschte. Die Anwesenheit einer Aufsichtsperson bietet keine Gewähr dafür, daß sich das Kind nicht plötzlich der Aufsicht entzieht.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 50: BGH, 28. April 1987

VersR 87, 891

Die 12jährige Klägerin erlitt Verletzungen, als sie auf einem öffentlichen Kinderspielplatz sich an einem Haltegriff eines Rundlaufdrehpilzes hängte, der nach einigen Umdrehungen abbrach und sie unter sich begrub. Die Klägerin erwirkte ein rechtskräftiges Urteil gegen die Eigentümerin des Spielplatzes. Sie nimmt nunmehr zusätzlich den beim Gartenbauamt angestellten Gärtnermeister in Anspruch, der die Spielgeräte werktäglich zu überprüfen hatte. Der Drehpilz war abgebrochen, weil sein Stahlrohrmast unmittelbar im Bereich seines Austritts aus einem Betonsockel - 16 cm unter einer Sandabdeckung - abgebrochen war.

Hätte der Bekl. damit rechnen müssen, daß der Mast an verborgener Stelle durchrosten könnte, hätte er diese Gefahrenstelle von Zeit zu Zeit freischaufeln und in Augenschein nehmen müssen. Der Bekl. war nicht verpflichtet, ohne entsprechende Anweisung seines Dienstherrn auch die Kontrolle auf die spezielle Gefahr einer Kontaktkorrosion unterhalb der Erdoberfläche durchzuführen. Nur der für die Aufstellung der Spielgeräte Verantwortlichen musste dies tun.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 51: LG Aachen, 10. April 1991

VersR 92, 513

Die fast 11 jährige Klägerin hatte auf dem Spielplatz der bekl. Stadt an dem Drehpilz gespielt. Dabei stürzte sie ab und fiel auf den Boden, der im Umkreis von 2,50m festgetreten und steinhart war. Es handelt sich um eine Art Karussell, an dessen rundumlaufende Haltestange sich die Kinder festhalten, mit den Beinen vom Boden sich abstoßen und um die Mittelachse drehen. Dieses Spielprinzip setzt eine gewisse Festigkeit des Bodens voraus. Die Kinder, die sich an der 160 cm über dem Erdboden befindlichen Haltestange festhalten, sind mit den Füßen weniger als 100 cm vom Erdboden entfernt. Die freie Fallhöhe liegt damit unter 100 cm. Nach der im Dez. 1976 erlassenen DIN 7926, Teil 1, ist für Spielgeräte mit einer Fallhöhe von bis zu 100 cm als Bodenbeläge auch Beton oder Stein vorgesehen, so daß festgetretener Boden nicht gegen die Sicherheitsanforderungen verstößt.

Bei diesem Urteil zeigt sich einmal mehr, dass sich Gerichte gerne an DIN-Normen orientieren, wenn sie eine mögliche Verkehrssicherungsverletzung zu prüfen haben.

Bei folgenden Fällen wurde der Anspruch des Verletzten hingegen bejaht:

Giftsträucher, Kinderspielplatz

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 52: LG Braunschweig, 06. Juni 1989

NJW-RR 90, 471

Das bei der Klägerin mitversicherte Kind pflückte auf einem von der Bekl. eingerichteten Spielplatz Pflanzenteile von umstehenden Sträuchern, aß sie und musste wegen Vergiftungserscheinungen behandelt werden. Bei einem **Spielplatz mit Sandkasten**, der naturgemäß eher kleineren Kindern vorbehalten ist, sind höhere Anforderungen an die VSP der bekl. Gemeinde zu stellen, als dies z.B. bei einem **Abenteuerspielplatz** oder einem **Bolzplatz** der Fall ist. Insbesondere dürfen in einer Entfernung von 5 – 6 m keine Heckenkirsche und in einer Entfernung von 25 m kein Goldregenstrauch angepflanzt werden. Die Anpflanzung von stark giftigen Pflanzen - wie der Goldregen - in einer Entfernung von weniger als 30m von einem Spielplatz stellt eine Verletzung der VSP dar.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 53: BGH, 01. März 1988

VersR 88, 632

Der bald 2jährige Kläger erlitt Verletzungen, als er auf einem öffentlichen, von der bekl. Stadt unterhaltenen **Kinderspielplatz** von dem Podest einer Rutsche zu Boden stürzte. Dieses lag 1,5 m über dem Boden, der aus Asphaltbeton bestand. **Die Forderung nach einem geeigneten Bodenbelag, der Abstürzunfälle weniger gefährlich macht, ist eine elementare Sicherheitsforderung.** Die Benutzung des Kinderspielplatzes begründet kein Sonderrechtsverhältnis, aus dem sich das Kind ein Mitverschulden seines gesetzlichen Vertreters nach § 278 BGB zurechnen lassen mußte. Die Ersatzpflicht des Schädigers wird nicht dadurch gemindert, daß an der Schädigung die Eltern mitbeteiligt gewesen sind. Diese haften nämlich wegen des milderen Sorgfaltsmaßes des § 1664 Abs. 1 BGB nicht für ihr Kind:

§ 1664

Beschränkte Haftung der Eltern

(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Dem Schädiger steht deswegen in diesem Fall kein Ausgleichsanspruch gegen die Eltern zu.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 54: LG Bonn, 25. Juni 1987

VersR 88, 1268

Die Versicherungsnehmerin der klagenden AOK, die 10jährige M, wurde bei der Fahrt auf einem **Schmetterlingskarussell**, einer Berg- und Talbahn, des bekl. **Schauunternehmers**, aus dem offenen Wagen geschleudert und verletzt. Das Karussell, Baujahr 1949, wurde seinerzeit vom TÜV abgenommen. Damals bestand noch keine Vorschrift, verschließbare Quer- oder umlegbare Bügel zu verwenden. Seit dem letzten Unfall auf diesem Karussell im Jahr 1982 waren aber solche Maßnahmen zumutbar. Der vorliegende Unfall ereignete sich, weil die Geschwindigkeitsvorgabe der Bahn überschritten wurde, und weil Sicherheitsbügel oder andere Sicherungseinrichtungen nicht vorhanden waren.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 55: OLG Köln, 02. Juni 1993

VersR 94, 1082

Die Kläger sind die Eltern und Erben des am Unfalltag 6jährigen Klägers A, der 1 ¼ Jahre später verstarb. Der Bekl. Ziff. 1 ist Grundstückseigentümer, die Bekl. Ziff. 2 seine Ehefrau. Sie wohnen in der Nachbarschaft des verstorbenen A. Zur Straße hin wird das Grundstück der Bekl. durch ein Rolltor und einen Zaun und zum Nachbarn hin durch einen 1,6 m hohen Zaun eingefriedet. A gelangte durch das offenstehende Rolltor zu dem 3jährigen Sohn der Bekl., der mit einem Gleichaltrigen im rückwärtigen Teil des Grundstücks spielte. Dort befindet sich ein Schwimmbecken, dessen oberer Rand 20 cm aus dem Boden herausragte. Eine Abdeckung gab es nicht. Das Becken war noch 1,1 m hoch mit Wasser gefüllt. A stürzte in das Becken. Er erlitt einen schweren Hirnschaden, der zum Tode führte. Ein halbes Jahr vor dem Unfall war A eindringlich vor den Gefahren des Schwimmbeckens gewarnt worden. Das Betreten des Grundstücks hatten die Bekl. verboten. **Grundsätzlich besteht die VSP nicht gegenüber unbefugten Grundstücksbenutzern. Dies gilt nicht gegenüber Kindern.** Die Bekl. mussten mit dem typischen kindlichen Ungehorsam rechnen. Zudem mussten sie damit rechnen, daß gerade Kinder nach einem längeren Zeitraum die Warnungen vergessen. Nach Passieren des Rolltors war der Zu-

gang zum Schwimmbecken ungehindert möglich. Deshalb war eine zusätzliche Sicherung, etwa in Form eines Zaunes, der den Zugang zum Schwimmbecken unmöglich machte, erforderlich. Die Bekl. Ziff. 2 haftet als Mitbesitzerin, sie hatte das Schwimmbecken nicht ständig im Auge und unter Kontrolle.

ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 56: OLG Celle, 10. Dezember 1986

NJW-RR 87, 283, NJW 87, 1089, Leitsatz

Die Klägerin, ein Kind, spielte an einer ca. 1, 70m hohen Rutsche auf dem **Spielplatz** der Bekl. Der Ausgang befand sich außerhalb eines Sandkastens, der Auslauf innerhalb. Zur Begrenzung des Sandkastens dienten Holzbohlen, die etwa 14 cm hoch aus dem Erdreich hervorragten und im rechten Winkel zur Rutschfläche unter der Rutsche hindurchliefen. Die Klägerin stürzte von der Rutsche auf die eckigen Holzbohlen. Ihre Niere wurde verletzt. Sie mußte entfernt. Mit der Pflicht der Bekl., die Rutsche in ungefährlichem Zustand zu halten, ist es unvereinbar, wenn unter der Rutschbahn Balken durchgeführt werden, die die Möglichkeit einer schweren Verletzung nahe legen.

Nr. 57: ZURÜCKVERWEISUNG

OLG Hamm, 02. Juni 1995

NJW 96, 468, Leitsatz

Die VSP für einen öffentlichen **Kinderspielplatz** beschränkt sich nicht auf den Spielplatz selbst und seinen Einrichtungen, sondern erstreckt sich auch auf Gefahren, die sich aus der Anlage des Platzes für Kinder ergeben und daraus erwachsen, daß Kinder im Spieleifer in angrenzende Gefahrenbereiche gelangen können.

Die nachfolgende Gruppe beinhaltet Fälle, in denen auf ein Mitverschulden erkannt wurde:

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 58: BGH, Zurückverweisung, 12. November 1996

NJW 97, 582, ZfS 97, 44

Die Bekl.1, ein **Bauunternehmen**, hatte von dem **Grundstückseigentümer**, der Bekl.2, den Auftrag, einen Löschwasserteich im Rahmen eines größeren Bauvorhabens anzulegen. Dem Bekl.3 waren die Genehmigungsplanung und die Objektüberwachung als **Architektenleistung** übertragen worden.

Der 6 1/2jährige Sohn der Kläger kletterte über einen niedergetrampelten Zaun des Grundstücks der **Bekl.2** auf einen 5m hohen Lärmschutzwall neben dem wassergefüllten Teich, rutschte die Böschung herab und fiel ins Wasser. Er konnte reanimiert werden, war aber ein Pflegefall bis zu seinem Tod nach 6 Jahren. Das Urteil gegen die Bekl.2 ist rechtskräftig.

Die **Bekl.1** haftet dem Grunde nach, weil sie, unabhängig davon, daß nach der **DIN 14210** und der Auftragsbestätigung, ein mindestens 1, 25m hoher Zaun um den Löschteich anzubringen war, die Baustelle uneingefriedet verlassen hat. Die Bekl. Ziff. 2 mußte damit rechnen, daß die Baustelle auf die Kinder des in der Nähe gelegenen Wohngebiets eine große Anziehungskraft ausüben würde.

Der **Bekl.3** hätte im Rahmen seiner **Bauaufsicht** für die Einhaltung der baurechtlichen Auflagen und für eine Einfriedung sorgen müssen.

VI. Kaufhäuser:

Nun wollen wir uns mit dem in Kaufhäusern und Läden häufigen Fall beschäftigen, dass ein Kunde oder Kaufinteressent wegen einer Verunreinigung des Bodens ausrutscht oder der Boden selbst Grund für einen Sturz ist.

In den folgenden Fällen wurde dem Kläger/ der Klägerin der Anspruch zuerkannt:

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 59: OLG München, 27. Februar 1973

VersR 74, 269

Die Klägerin rutschte in dem Selbstbedienungsladen der Bekl. auf einer Bananenschale aus, die in der Nähe der Kasse lag. Die Bekl. hatte keine ausreichende Reinigungsanordnung getroffen. Der Verkäufer beim Obststand hatte nur vor den Obstständen zu fegen, nicht aber vor der Kasse. Die den Kassiererinnen gegebene Anweisung, den Boden vor der Kasse zu beobachten und erforderlichenfalls zu säubern, reichte nicht aus, um eine ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten. Der Klägerin ist nicht zuzumuten, zu beweisen, wie lange die Bananenschale bereits am Boden lag. Wenn die Bekl. behauptet, die Schale könne erst kurz vor dem Unfall auf den Boden gelangt sein, so hat sie dies zu beweisen

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 60: OLG München, 22. April 1975

VersR 76, 1000

Die Klägerin war im Warenhaus der Bekl. vor der Kuchentheke auf einem Obst - oder Kuchenrest auf dem Boden ausgeglitten und hatte sich verletzt. Die von der Bekl. getroffenen Maßnahmen, die Fußböden frei von Gefahren zu halten, reichten zur Erfüllung der VSP nicht aus. Die Bekl. behauptet, der Fußboden werde täglich durch eine Fachfirma gereinigt, eine Reinigungseinsatzkolonne stehe für den Bedarfsfall bereit und der Hausinspektor unternehme ständig Stichprobenkontrollen. Hier muß neben einer regelmäßigen und in kurzen Abständen durchzuführenden Reinigung verlangt werden, daß eine bestimmte Person für derartige Aufgaben eingesetzt wird. Fehlt es an einer entsprechenden Anordnung, liegt ein Organisationsmangel der Geschäftsführung vor.

Fußboden, Gemüseblatt

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 61: BGH, 28. Januar 1976

NJW 76, 712

Die 14jährige Klägerin befand sich in Begleitung ihrer Mutter in einem Selbstbedienungsladen. Sie rutschte in der Nähe der Kasse auf einem Gemüseblatt aus und verletzte sich. Die beklagte Inhaberin des Ladenlokals hat nicht den Beweis geführt, daß sie die ihr zumutbare Sorgfalt beachtet hat, um Unfälle zu vermeiden. Genauso wenig konnte sie beweisen, daß ein anderer Kunde kurz zuvor ein Gemüseblatt zu Boden fallen ließ. **Die Beweislast der Beklagten für die Einhaltung ihrer VSP ergibt sich aus § 282 BGB (analog):**

§ 282

Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Schuldner.

Dabei genießt die begleitende Tochter denselben Schutz wie ihre Mutter, und zwar unter dem Gesichtspunkt eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 62: OLG Schleswig, 30. Januar 1992

NJW-RR 92, 796

Die Klägerin stürzte zu Boden und verletzte sich, als sie im Lebensmittelmarkt der Bekl. in unmittelbarer Nähe eines zertretenen inneren Stranges eines Salat- oder Weißkohlkopfes ausrutschte. Die Bekl. hat den Beweis des ersten Anscheins, daß der Sturz auf den Gemüserest zurückzuführen ist, nicht beseitigt.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 63: OLG Stuttgart, 29. August 1989

VersR 91, 441

Die Klägerin verletzte sich, als sie in der Obstabteilung des Supermarkts der Bekl. auf einer am Boden liegenden zerquetschten Weinbeere ausrutschte. Es ist Sache der Bekl., zu beweisen, daß von ihr die zur Vermeidung solcher Unfälle erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen worden sind und daß auch ihre Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet haben. § 282 BGB ist hier entsprechend anwendbar. Diesen Beweis hat die Bekl. geführt. Die Marktleiterin hat dafür gesorgt, daß etwa alle 20 Min., bei Bedarf auch außer der Reihe, der Fußboden gereinigt wird. Vom Kunden, dem die tatsächlichen Verhältnisse am Obst- und Gemüsestand geläufig sind, ist eine entsprechend erhöhte Sorgfaltspflicht zu verlangen.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 64: AG Hannover, 31. Juli 1986

VersR 88, 721

Die Klägerin stürzte, als sie im Kaufhaus von einer 2, 5 cm höher liegenden Möbel- und Ausstellungsfläche auf den Zugang zur Rolltreppe trat. Die mit einem hellen Belag versehene Ausstellungsfläche hebt sich deutlich von der dunkleren, auffällig gemusterten Lauffläche ab. **Durch die Deckenbeleuchtung ist die schwarze Kante der Abgrenzung ohne weiteres erkennbar.** Es war nicht erforderlich, die beiden Flächen mit unterschiedlichem Niveau durch einen Zaun voneinander abzutrennen. Selbst wenn aufgrund häufiger Unfälle in diesem Abschnitt es angezeigt war, durch Abgrenzungsmaßnahmen Sicherheit zu schaffen, haftet die Bekl. nicht, weil die Klägerin den Schaden selbst vermeidbar verursacht hat

In folgenden Fällen entschied das Gericht auf ein Mitverschulden des Kunden:

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 65: OLG Hamm, 26. Oktober 1981

VersR 83, 43

Die Klägerin ist im Selbstbedienungsladen der Bekl. auf einem Salatblatt in der Nähe des Packtisches ausgerutscht und gestürzt. Die Bekl. haftet sowohl aus kaufvertraglicher Nebenpflicht, als auch aus dem Gesichtspunkt der VSP. Der **Anscheinsbeweis** spricht dafür, daß sie ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Wenn die Bekl. bewiesen hätte, daß das Salatblatt erst kurze Zeit zuvor heruntergefallen ist, hätte sie den Anscheinsbeweis entkräften können. Sie ist ihrer Kontrollpflicht nicht im zumutbarem Rahmen nachgekommen. Es lag noch ein weiteres Salatblatt auf dem Fußboden unter dem Drehkreuz. **Die Klägerin trifft ein Mitverschulden von einem Drittel.** Die eigene Sorgfaltspflicht von Kunden ist an den einzelnen Plätzen eines Selbstbedienungsladens unterschiedlich zu beurteilen, am Obst- und Gemüsestand anders als in der Möbelabteilung und wieder anders am Packtisch. Hier muß mit he-

runtergefallenen Salatblättern gerechnet werden, zumal am Freitagmittag und bei Hochbetrieb.

Einkaufswagen, Absperrvorrichtung

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 66: OLG Hamm, 25. Juni 79

VersR 80, 238, **Leitsatz**

Wer kurz nach einem **starken Regen** ein größeres, **seit höchstens 15 Minuten geöffnetes** und **von vielen Kunden besuchtes Kaufhaus** betritt und dort infolge einer vom Regenwasser feuchten Stelle des Fußbodens einen Unfall erleidet, muß seinen Schaden selbst tragen.

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 67: BGH, Zurückverweisung, 11. März 1986

VersR 86, 765, NJW 86, 2757

Die Klägerin kam beim Besuch eines Großmarktes beim Betrachten der Waren auf einer schadhafte Stelle des Fußbodenbelages zu Fall. Der Belag hatte sich gelöst. Die Füße seien ihr, da unter dem Belag befindliche Körnchen gleichsam einen "Rollschuheffekt" ausgelöst hätten, geradezu weggerutscht. **Verkehrswidrig war, daß die Bekl. einen solchen Belag gewählt hatte, von dem sich Teile der Beschichtung lösen und für Besucher gefährlich werden konnte.** Die Klägerin hatte die AGB der Bekl. anerkannt, wonach Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Der Ausschluß jeglicher Haftung verstößt aber gegen § 11 Nr. 7 AGBG:

(Haftung bei grobem Verschulden)

ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen;

Auch die Klausel: "Betreten auf eigene Gefahr" wäre nach § 9 Nr. 1 AGBG unwirksam.

§ 9

Generalklausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, daß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Beweislasterleichterung für die Klägerin, weil die Bekl. objektiv gegen die VSP verstoßen hat bei der Auswahl des Bodenbelags.

Anm.: Die genannten §§ des abgeschafften AGB-Gesetzes finden ihre Entsprechung im BGB §§ 305 – 310.

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 68: BGH, Zurückverweisung, 05. Juli 1994

NJW 94, 2617, VersR 94, 1128, ZfS 94, 396

Die Klägerin stürzte im Eingangsbereich des Kaufhauses der Bekl. Infolge des herrschenden Regens war der PVC-Belag feucht und rutschig. Es ist nicht abgebracht. allein hieraus den Schluß zu ziehen, die Klägerin sei gestürzt, weil sich so viel Feuchtigkeit angesammelt hat, daß eine gefährliche Glätte anzunehmen ist. Nur dann, wenn die Bekl. nicht dafür gesorgt hätte, die Feuchtigkeit regelmäßig zu besei-

tigen, wäre es auf den Grad der Feuchtigkeit angekommen. Die Bekl. hatte aber an Regentagen einen Reinigungs- und Wischdienst eingesetzt, der turnusmäßig an den Eingängen die Feuchtigkeit beseitigte. Das verbleibende Restrisiko hat der Kunde grundsätzlich zu tragen. Bodenglätte infolge Regens ist ein bekanntes Risiko innerhalb und außerhalb der Privatsphäre. Es muß noch durch einen Sachverständigen geprüft werden, ob der gewählte PVC-Belag hinsichtlich der Rutschsicherheit den besonderen Anforderungen des Betriebes eines Kaufhauses entsprach.

VII. Bahn:

Die meisten Bahnunfälle ereignen sich nicht immer beim eigentlichen Bahnbetrieb, sondern meist beim Ein- und Aussteigen. Obwohl diese Unfälle noch dem Betrieb der Bahn zugerechnet werden, wird Schadensersatz häufig wegen schuldhaften Fehlverhaltens des verunglückten Fahrgasts verweigert.²⁰

Nicht jedoch in folgendem Fall:

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 69: OLG Bremen, 29. Oktober 1980

VersR 81, 537

Der 63jährige, gehbehinderte Kläger blieb beim Aussteigen aus der Straßenbahn mit dem linken Arm in der Tür hängen, weil der beklagte Straßenbahnführer die Tür während des Aussteigens des Klägers schloß. Beim Anfahren der Bahn konnte der Kläger zunächst ein Stück nebenher laufen, stürzte dann aber und verletzte sich. Der beklagte Straßenbahnfahrer hätte die Außentüre erst dann schließen dürfen, wenn er festgestellt hatte, daß das Aussteigen der Fahrgäste beendet ist (vgl. § 22 Nr. 2 und 2 DF der STRAB, Dienstanweisung für den Fahrdienst der Straßenbahn, Ausg. 1966). Falls die Sicht nach hinten durch einen vor dem Kläger befindlichen Fahrgast verdeckt gewesen sein sollte, mußte der Beklagte mit dem Schließen der Türen so lange warten, bis er im Rückspiegel wieder freie Sicht nach hinten bekam.

Eine Pflicht des Straßenbahnfahrers auch die Seite zu kontrollieren, die dem Bahnsteig abgewandt ist, besteht jedoch nicht. Er darf sich darauf verlassen, dass die Fahrgäste die richtige Seite zum Verlassen der Bahn wählen.²¹

In folgenden Fällen wurde ein Anspruch übrigens bejaht:

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 70: OLG Hamm, 07. April 1981

VersR 83, 669

Der 11jährige Kläger wurde beim Überqueren des Bahnkörpers der Straßenbahn der Beklagten zu 1 von der vom Beklagten zu 2 geführten Straßenbahn erfaßt. Das Fahrrad, das der Kläger schob, geriet unter den Triebwagen, der Kläger selbst wurde zur Seite geschleudert und verletzt. Der Bahnkörper trennt die Straße in zwei gesonderte Richtungsfahrbahnen, über die jeweils eine Fußgängerfurt führt, die durch eine Ampelanlage gesichert ist. Der Kläger ging bei Grünlicht über die erste Fahrbahn. Er rechnete nicht damit, daß Schienenfahrzeuge an Fußgängerüberwegen den Vorrang haben. Bei der unklaren Verkehrssituation hätte die Beklagte zu 1 ihre Straßenführer anhalten müssen, an diesen Fußgängerüberwegen besonders vorsichtig zu fahren. Sie hätte bei dem Träger der Straßenbaulast und der Straßenverkehrsbehörde darauf hinwirken müssen, daß diese "Fußgängerfalle" an dem Gleisübergang beseitigt

²⁰ Filthaut, NZV 9/ 2000, S. 353 ff.

²¹ Filthaut, NZV 9/ 2000, S. 353 ff.

Rechtsprechung Verkehrssicherungspflichten © Rechtsanwältin Dr. Ruth Schutze-Zeu, Berlin, 7.11.2004
wurde. Der Beklagte zu 2 hätte sich sagen müssen, daß gerade ein Kind nicht in der Lage ist, die Verkehrsregelung zu verstehen. Er hätte die Geschwindigkeit der Straßenbahn weiter herabsetzen und den Kläger durch Klingelzeichen warnen müssen.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 71: OLG Köln, 18. Dezember 1995

VersR 96, 1425, ZfS 96, 288

Der 23jährige, betrunkene Ast. stieg in den hinteren Wagen eines Doppelzuges der Straßenbahn der Antragsgegnerin zu 2 nachts um 4.40 Uhr ein. Dort entwickelte sich ein Brand, durch den der Ast. infolge einer eingetretenen Bewußtlosigkeit schwerste Verbrennungen erlitt. Falls festgestellt werden kann, daß der Wagen bereits an der Endhaltestelle gebrannt hat, hätte die Antragsgegnerin zu 1, die Straßenbahnführerin, ihre VSP verletzt, da sie verpflichtet ist, regelmäßig an Haltestellen mit längerem Aufenthalt die Wagen, die sie von ihrem Arbeitsplatz nicht einsehen kann, auf Verschmutzungen, Beschädigungen und sonstige Vorkommnisse zu untersuchen. Bei der Antragsgegnerin zu 2 würde ein **Organisationsverschulden** vorliegen, wenn die Antragsgegnerin zu 1 nach dem vorgesehenen Betriebsablauf und den ihr zur Verfügung stehenden technischen Kontrolleinrichtungen nicht in der Lage war, den Brand innerhalb weniger Minuten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu erwägen wäre die Verwendung von **Rauchmeldern, Kameras, Mikrofonen**, bzw. **Gegensprechanlagen**, die dem Fahrgast ermöglichen, um Hilfe zu rufen.

ANSPRUCH ZUERKANNT

Nr. 72: OLG Düsseldorf, 03. Juni 1996

NJW-RR 96, 1243

Die Klägerin wollte in einen von dem Bekl. Ziff. 1 gesteuerten Straßenbahnzug der Bekl. Ziff. 2 durch die am Ende des Zuges befindliche Tür einsteigen. Als sie die Haltestange ergriff, schloß sich die automatische Tür und klemmte den rechten Unterarm der Klägerin ein, während der Zug losfuhr. Sie stürzte hinter die Bahn auf die Gleise und verletzte sich schwer. Die bekl. Bahngesellschaft erkannte die Haftung nach dem Haftpfl.G. an. Die Klägerin macht weitergehende Ansprüche geltend. Der **Straßenbahnführer** würde nur dann haften, wenn er durch den Außenspiegel hätte erkennen können, daß der Unterarm der Klägerin eingeklemmt war. Auf eine Entfernung von 55m war dies nicht möglich. Die **bekl. Bahngesellschaft** hingegen haftet, weil ein technischer Fehler der Schließeinrichtung verhinderte, daß sich die schließende Tür wieder öffnete, wenn ein Gegenstand zwischen die Gummilippen der Türrahmenfütterung kommt. Temperaturschwankungen im pneumatischen System der Reversiereinrichtung erforderten eine gesteigerte Kontrolle des Membranschalters.

In diesen zwei Fällen wurde ein Anspruch hingegen verneint:

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 72: LG Düsseldorf, 29. April 1992

VersR 93, 713

Der Kläger geriet mit seinem Motorrad ins Rutschen, als er eine im Straßenkörper verlegte Straßenbahnweiche überquerte. Er prallte gegen ein geparktes Fahrzeug. Die Bekl. hatte wenige Minuten vor dem Unfall die Gleise gereinigt. Da es seit Tagen trocken gewesen sei, so meint der Kläger, habe er nicht damit rechnen müssen, daß die fragliche Weiche naß und durch herausgespülten Dreck und Schleifspäne schmierig geworden sei. Der Bekl. waren jedoch Vorkehrungen zum Schutze von Zweiradfahrern nicht zumutbar. **Die von der Bekl. gesetzte Gefahr besteht nur sehr kurzfristig und ist nicht größer als nach einem Regenschauer.** Absperrmaßnahmen und/oder Hinweisschilder würden die Anforderungen an die Bekl. überspannen.

ANSPRUCH ABGELEHNT

Nr. 73: LG Essen, 22. Juli 1992

VersR 93, 199

Der Kläger nahm den Straßenbahnunternehmer für seinen Unfall auf Schadenersatz in Anspruch mit der Begründung, die Bekl. habe die **Wagensitze** nicht ordnungsgemäß überprüft. Sie hätte sonst feststellen müssen, daß ein Stahlrohr durchgerostet und daher schadensträchtig war. **Die Bekl. hat nachgewiesen, daß sie regelmäßig einmal im Monat die Sitze auf ihre Standfestigkeit überprüft.** Dies muß im Rahmen der Routine genügen. Die Schadensstelle war äußerlich nicht zu erkennen, weil die Stütze innen angerostet war. Ein solcher Schaden kann sich innerhalb von 3 Wochen entscheidend verstärkt haben oder durch Manipulationen verstärkt worden sein. **Die Bekl. brauchte nicht mehr zu tun, als turnusmäßige Kontrollen durchzuführen.**

Hier hat das Gericht auf ein Mitverschulden erkannt. Der Fall hat große Ähnlichkeit mit den am Anfang behandelten Fällen im Bereich des Bürgersteigs, womit sich der Kreis diese Vortrags schließt:

MITVERSCHULDEN/ZURÜCKVERWEISUNG

Nr. 74: OLG München, 01. März 1990

VersR 92, 336, ZfS 90, 295, Leitsatz

Der Fußgängerverkehr muß sich darauf einrichten, daß Straßenbahnschienen den Straßenbelag um 4 cm überragen. Wer über Kopfsteinpflaster und Straßenbahnschienen geht, muß mit gewissen Unebenheiten rechnen.

Auf folgenden Haftungstatbestand ist noch hinzuweisen: Gefährdungshaftung der Bahn:

§ 1 HafpflichtG

(1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

C. Die F-A-Z -Checkliste

Um das heute gelernte für sie abrufbar zu machen, habe ich mir die F-A-Z-Checkliste ausgedacht, mit der sie jeden beliebigen Fall schnell und effektiv bearbeiten können.

Die **F-A-Z** -Checkliste:

Wenn Sie **alle Fragen mit „Ja“** beantworten können, so ist die **Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass eine Verkehrssicherungsverletzung vorliegt.**

Als Beispiel für die Anwendung der Checkliste soll uns folgender Fall dienen:

Der leicht kurzsichtige Manfred Maulwurf fährt mit seinem Wagen über einen unausgeschilderten Streckenabschnitt einer Autobahn. Ein tiefes Schlagloch auf der Fahr-

bahn, das ihm wohl bekannt war, führt zu einem vorderen Achsenbruch am Wagen. Wer trägt die Schuld?

1. Fehler²²:

a) Ist ein Fehler in der konkreten Verkehrssituation vorgekommen?

Hier: Ja, denn die Vorderachse des Wagens ist beim Überfahren des Schlaglochs gebrochen.

b) Kommt der Fehler nach seiner Art im konkreten Verkehr häufig vor?

Hier: Ja, denn tiefe Schlaglöcher können erhebliche Schäden anrichten, wie u.a. den Bruch der Vorder- oder Hinterachse.

c) Ist der Fehler nahe liegend?

Hier: Ja, denn es liegt nahe, dass ein tiefes Schlagloch auf einer Autobahn, welche mit hohen Geschwindigkeiten befahren wird, einen solchen Schaden anrichten kann.

d) Ist mit diesem Fehler erfahrungsgemäß zu rechnen?

Hier: Ja, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Schlaglöcher auf Autobahnfahrbahnen erhebliche Schäden an Fahrzeugen anrichten können.

2. Abwägung der gegenüberstehenden Interessen- und Güter²³:

a) Wem ist der Verkehr gewidmet? Hielt sich der Verletzte befugt im Verkehr auf? D.h., wird der Verletzte im Verkehr zumindest geduldet?

Bei Kindern und Jugendlichen: War damit zu rechnen, dass sich Kinder und Jugendliche unbefugt dem Verkehr beitreten?

Hier: Es ist anzunehmen, dass der Fahrer von seinem Recht gebrauch macht, die öffentlichen Straßen zu benutzen. Also: Ja, er hielt sich befugt im Verkehr auf.

b) Wäre die Gefahr vom Verkehrssicherungspflichtigen bei zumutbarer Sorgfalt erkennbar gewesen?

Hier: Ja, denn Autobahnen müssen aufgrund der hohen Geschwindigkeiten mit denen sie befahren werden und bei denen der Fahrer die Einzelheiten der Fahrfläche nur schlecht erkennen kann, ständig auf eventuelle Straßenschäden überprüft werden.

c) Ist die Gefahrenquelle nicht schon bei flüchtigem Hinsehen erkennbar?

Hier: Ja, die Gefahrenquelle ist nicht schon bei flüchtigem Hinsehen zu erkennen, da die gefahrenen Geschwindigkeiten auf den Autobahnen und die damit verbundene erhöhte Anforderung an den Fahrer, das Verkehrsgeschehen genau zu beobachten, eine ausschließliche Konzentration auf den Fahrbahnbelag nicht zulassen.

d) Wie sieht die Umgebung der Gefahrenstelle aus. War der Grad der Aufmerksamkeit des Verletzten ausreichend oder hätte er diese steigern müssen aufgrund der Hinweise in der Umgebung (Schilder, die Umgebung selbst). Ist der Verkehr Vertrauen erweckend und die geminderte Aufmerksamkeit daher verständlich?

(Hierhin gehört die Frage, ob es sich um ein hohes Verkehrsaufkommen handelt. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen sind strengere Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen.)

Hier: Ja, der Fahrer befuhr einen unausgeschilderten Autobahnabschnitt, für den seine Aufmerksamkeit ausreichte. Das Schlagloch kam plötzlich und stand in krassem strukturellen Unterschied zur restlichen Fahrbahnfläche. Außerdem ist anzunehmen, dass die Autobahn gebaut wurde, um ein hohes Verkehrsaufkommen zu bewältigen.

²² Sauthoff, Rn. 1362 ff.

²³ Sauthoff, Rn. 1362 ff.

e) Liegt ein Verstoß gegen allgemein anerkannte Vorschriften, wie z.B. DIN-Normen vor? (Diese Frage ist ein starkes Kriterium für das Vorliegen einer Verkehrspflichtverletzung. Aber auch wenn kein Verstoß vorliegt, kann noch immer eine Verkehrspflichtverletzung vorliegen. Es sind immer die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen)

„Für Gewerbebetriebe wird der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht konkretisiert durch technische Regelwerke wie DIN-Vorschriften und durch Unfallverhütungsvorschriften, sie dienen auch außerhalb ihres unmittelbaren Geltungsbereichs als Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten, **ihre Verletzung lässt in der Regel auf Verschulden schließen**.“²⁴

„Anerkannt ist ... (aber), dass Bestimmungen wie Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder DIN-Normen im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den Schutzgütern enthalten.“²⁵

Hier: Ein Verstoß gegen die DIN-Normen zur Straßensicherheit ist anzunehmen.

3. **Zumutbarkeit der Gefahrenabwehrung durch den Pflichtigen?**²⁶

(Hierbei besondere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf Seiten des Verkehrssicherungspflichtigen:

- Welche Kosten sind zur Beseitigung der Gefahr erforderlich?
Hier: Kosten sind als gering gegenüber einem Achsenbruch und erst recht gegenüber anderen denkbaren Schäden einzuschätzen.
- In welchem Maße sind die Umstände, aus der die Gefahr resultiert, dem Pflichtigen vorteilhaft und nützlich?
Hier: Die Umstände nützen dem Verkehrssicherungspflichtigen nur in dem Maße, in dem er die Aufwendungen für die Straßenausbesserung spart.
- Wie ist die Gefahr beschaffen?
Hier: Die Gefahr ist besonders heimtückisch, da der Verletzte keine Möglichkeit hatte adäquat zu reagieren, jedoch sogar viele, besonders schlecht zu reagieren, wie z.B. ohne Umsicht auf die Nebenfahrbahn auszuweichen.
- Wen bedroht die Gefahr?
Hier: Alle den Autobahnabschnitt befahrenden Fahrzeuge und deren Insassen)

Keine Rolle spielen:

- Mitverschulden des Verletzten: Dieses wird im Rahmen des § 254 BGB abgeglichen.²⁷
Hier: Kenntnis des Schlaglochs.
- Persönliche Beeinträchtigungen und Schwächen des Verletzten.²⁸
Hier: Leichte Kurzsichtigkeit ohne Brillenpflicht

D. Abschließende Überlegungen und Fazit

Wo ist also die Grenze zwischen Eigenverantwortung und Fremdschädigung zu ziehen?

²⁴ (Palandt, 61. Aufl., § 823, Rn. 58)

²⁵ (BGH-3.2.2004-VI ZR 95/03 (S.7))

²⁶ Sauthoff, Rn. 1362 ff.

²⁷ Sauthoff, Rn. 1406

²⁸ Sauthoff, Rn. 1408

Wir alle haben schon von Fällen aus den USA gehört, bei denen einem Kläger oder einer Klägerin astronomische Summen zugesprochen wurden, weil McDonalds ihm den Kaffee zu heiß verkauft hatte und dieser ihn infolge seiner eigenen Unachtsamkeit beim Autofahren verbrüht hat oder weil

der Hersteller einer handelsüblichen Mikrowelle versäumt hatte einen Warnhinweis, möglichst nebst Piktogramm, auf dem Gerät anzubringen, dass es sich zur Trocknung des Haustieres nicht sonderlich gut eigne.

„Schuld sind immer die anderen“ lautet ein geflügeltes Wort. Folgte man diesem Rechtsverständnis, müsste alles so reglementiert, ausgemalt und beschrieben sein, ja idiotensicher gemacht werden, dass Situationen, die Eigenverantwortung erforderten, nicht mehr existieren würden. Aber selbst wenn man dahingestellt lässt, ob die Freiheit einer Gesellschaft, die ohne die Freiheit des Einzelnen nicht möglich wäre, nicht auch die Freiheit umschließt, für eigene Fehler aufzukommen, so birgt eine solche Rechtsauffassung auch erhebliche volkswirtschaftliche Risiken. Bspw. müssten bestehende Produkte nachgerüstet oder zurückgenommen werden, die Entwicklung von neuen Produkten dauerte länger und kostete mehr und viele Produkte, die sonst entstanden wären, kämen nicht über die Planungsphase hinaus. Hieraus resultieren volkswirtschaftliche Schäden.

Aber auch im öffentlichen Rechtsleben hätte dies Konsequenzen. Führe bspw. ein Mann mit seinem Pkw auf einem mit weißen Linien ummalten Parkplatz gegen einen städtischen Blumentopf, der von einem Dritten von seinem ursprünglichen Platz sinnwidrig dort hingerückt wurde und gäbe man ihm Recht, dass eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Stadt vorliegt, so müsste man eine von verschiedenen denkbaren Konsequenzen daraus ziehen. Alle dieser Konsequenzen, sei es, dass man Leute der Stadt für die Aufgabe der Überwachung der Blumentöpfe aufstellte oder die Blumentöpfe abschaffte, gingen zu Lasten des volkswirtschaftlichen Nutzens.

Als ökonomisch zweifelhaft kann auch eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2001 gelten. In ihr gab der BGH dem Schmerzensgeldbegehren einer Klägerin Recht, die bei einem Konzertbesuch einen Gehörschaden erlitten hatte. Die Konzertveranstalter seien durch die erhebliche und über eine längere Zeitspanne andauernde Lärmentwicklung ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen, so der BGH.

Seither ist jedoch eine Tendenz der Rechtsprechung zu beobachten, die wieder mehr Augenmerk auf die Eigenverantwortung legt. Es ist auch lebensnah, dass sich ein Ohrenbetäubter und –geschädigter sagen wird: „Hätte ich mal lieber Ohropax benutzt!“

Sagt er dies aber, so deutet dies auf Einsicht des Fehlverhaltens und wenigstens auf ein Mitverschulden seinerseits hin.

Ohne dass in dem Urteil darauf hingewiesen wurde, mag aber auch das geringe Alter der vierzehnjährigen Klägerin eine Rolle gespielt haben und, dass schon in der Klage ein Eigenverschulden von 25 % eingeräumt wird. Auseinandergesetzt wird sich in diesem Urteil aber nicht mit diesen Punkten.

Fazit:

Verkehrssicherungspflicht heißt Verantwortung übernehmen.

Ein Sprichwort sagt, man muss die Suppe auch wieder auslöffeln, die man sich eingebrockt hat. Und in der Tat gehört es zu der Würde eines Menschen, nicht nur Fehler machen zu dürfen, sondern auch für sie gerade zu stehen.

Aber man kann nicht alles wissen. Man kann einfach nicht wissen, dass der Ast über seinem Auto trotz Unauffälligkeit im nächsten Moment die Kühlerhaube demoliert. Dann war es nicht der eigene Fehler, sondern ein unvorhersehbares ungünstiges

Rechtsprechung Verkehrssicherungspflichten © Rechtsanwältin Dr. Ruth Schultze-Zeu, Berlin, 7.11.2004

Ereignis. Aber für den Verkehrssicherungspflichtigen des Baumes war es vielleicht genauso wenig einsehbar, dass der Ast herunterfallen würde. Nicht zuletzt gibt es für solche Fälle, bei denen niemanden ein Verschulden trifft, Versicherungen.

Passiert einem also ein Unglück, so sollte man sich fragen und wichtig ist, man sollte versuchen die Situation ganz objektiv einzuschätzen:

1) Hätte ich das Unglück durch zumutbares Verhalten vermeiden können?

Und wenn die Antwort „nein“ ist:

2) Hätte der Verkehrssicherungspflichtige das Unglück durch zumutbares Verhalten vermeiden können?

Ist die Antwort wieder „nein“, so muss man die Suppe selbst, ist sie jedoch „ja“, der Verkehrssicherungspflichtige auslöffeln.

Also schließe ich und rate Ihnen:

„Passen sie gut auf sich auf!“

Rechtsanwältin Dr. Ruth Schultze-Zeu, Berlin, 7.11.2004